

Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

136. Jahrgang

Nr. 10

24. September 2026

INHALT

	Seite	Seite
Apostolischer Stuhl	471	Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung.....490
Botschaft von Papst Leo XIV. zum 11. Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1. September 2026	471	Ordnung für den Umgang mit Geistlichem Missbrauch und dem Missbrauch geistlicher Autorität (IntOGM).....491
Botschaft von Papst Leo XIV. zum 112. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 27. September 2026	474	Präventionsordnung gegen Geistlichen Missbrauch und den Missbrauch geistlicher Autorität (PrävOGM).....500
Deutsche Bischofskonferenz	479	Liturgische Feiern nach den im Jahr 1962 geltenden liturgischen Büchern, d. h. in der sogenannten „außerordentlichen Form des Römischen Ritus“.....503
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2026	479	Steuerungsgruppe Priorisieren und Finanzieren – Dekret.....504
Bekanntmachung des Allgemeinen Dekrets zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC (Geldstrafen als Sühne- strafen)	480	Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen
Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	482	505
Der Bischof von Augsburg	483	39. Firmpplan 2026 – Nachtrag
Grußwort zum neuen Arbeitsjahr 2026/27	483	40. Firmpplan 2027 – Teil I.....
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertrags- recht der bayerischen Diözesen	485	41. Stellen- und Personalplanung – Fristgerechte Resignations- gesuche
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	487	42. Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen.....

43. Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2026 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	523	51. Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten 2026/2027, Prüfungskommission	556
44. Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion 2026	524	52. Zweite Dienstprüfung von Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten 2026/2027, Prüfungskommission	557
45. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026	526	Personalnachrichten	558
46. Richtlinie Geschenke und Einladungen an eigene Mitarbeiter	526	Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen	565
47. Ordnung für den Einsatz von IT-Systemen mit Künstlicher Intelligenz (KI) für Mitarbeitende der Diözese Augsburg.....	541	Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge – RELI regional (Religionspädagogische Nachmittagsfortbildungen) im Schuljahr 2026/2027	565
48. Räum- und Streupflicht sowie Laubfall.....	552	Weitere Informationen.....	566
49. Zweite Dienstprüfung für Priester aus der Weltkirche 2027, Prüfungskommission	554	Exerzitien des Sudetendeutschen Priesterwerks für Priester, Diakone und Ordensleute vom 15.11.2026 bis 19.11.2026 in Traunstein	566
50. Zweite Dienstprüfung von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten 2026/2027, Prüfungskommission	555	Warnung	567
		Beilage:	
		Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD – Nr. 152	

Apostolischer Stuhl

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 11. Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1. September 2026

**„Dann werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden
und ihre Lanzen zu Winzermessern.“ (vgl. Jes 2,4)**

Liebe Brüder und Schwestern,

unser Herr Jesus Christus ist gekommen, damit wir das Leben haben und es in Fülle haben (vgl. *Joh* 10,10). Dieses Geschenk des Lebens ist der Kern unseres Auftrags als Jünger und unserer gemeinsamen Berufung, eine Zivilisation der Liebe aufzubauen. An diesem Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung sind wir erneut eingeladen, über das Geschenk des Lebens nachzudenken und die Erde zu lieben, die es erhält, denn dies sind konkrete Wege, um unseren Schöpfer zu preisen.

Heute erleben wir viele Krisen und großes menschliches Leid. Zugleich scheint sich die Zerstörung des harmonischen Gleichgewichts der Schöpfung zu beschleunigen. Diese Phänomene sind nicht ohne Zusammenhang; sie sind ein einziger Ruf nach Heilung und Frieden, der von einer verwundeten Welt ausgeht.

Der Gott des Lebens, der sich in Jesus Christus offenbart hat, schenkt einen Frieden, den die Welt nicht geben kann: „Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch“ (*Joh* 14,27). Dieser Friede ist weder oberflächlich noch vergänglich; er entspringt der beständigen Liebe Christi und seiner Sorge für jeden Menschen.

Doch dieses Friedensversprechen steht in scharfem Kontrast zu den realen Verhältnissen, die wir in vielen Teilen der Welt beobachten. Der Prophet Jesaja sprach von einer Zeit, in der die Völker „ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden“ (*Jes* 2,4) sollten, um das, was Leben zerstört, in etwas Lebenserhaltendes zu verwandeln. Doch heute erleben wir allzu oft genau das Gegenteil, dass man nämlich weiterhin auf Gewalt und Krieg aus ist.

Krieg hinterlässt Wunden, die weit über das Schlachtfeld hinausreichen. Er fordert Menschenleben, zerreißt Familien und zwingt Millionen Menschen zur Flucht aus ihrer Heimat, wodurch Angst, Ungerechtigkeit und Spaltung verstärkt werden (vgl. *Gaudium et spes*, 77–82). Krieg hinterlässt zudem soziale und ökologische Zerstörungen,

die mehrere Generationen lang anhalten. Überdies führt das Zusammenspiel von bewaffneten Konflikten und Umweltzerstörung oft zu einem Teufelskreis, der Ökosysteme zerstört, lebenswichtige Ressourcen wie Luft und Wasser verschmutzt und die Lebensmittelversorgung gefährdet. Dies verschlimmert Armut, Ungleichheit und neue soziale Spannungen, die zur Entstehung weiterer Konflikte beitragen können.

Außerdem verursacht Krieg Wunden, die das gesamte Gefüge des Lebens schädigen und nicht nur einzelne Menschen und Gemeinschaften beeinträchtigen, sondern auch ihr umfassenderes Beziehungsgeflecht mit der gesamten Menschheitsfamilie und ihr Im-Einklang-Sein mit der Schöpfung. Krieg offenbart ein tiefergehendes Unvermögen, nach Gottes Bild und Gleichnis zu leben, das Leben zu achten und für die uns anvertraute Erde zu sorgen. Dies ist nicht nur ein politisches Versagen, sondern auch ein moralisches und geistliches. Der Krieg, der in fehlgeleiteten Begierden und im Missbrauch menschlicher Freiheit und Macht wurzelt, ist ein Gegenzeugnis zum Evangelium des Friedens.

Die oben genannten Krisen rufen nicht bloß nach Verantwortung, sondern auch nach einer Bekehrung des Herzens, die Früchte in Form einer tieferen Treue zu Gott, gegenseitiger Liebe und der Achtung vor dem Geschenk der Schöpfung tragen wird. Tatsächlich ist die Zwietracht, die wir in der Welt sehen – wie Gewalt, Ungerechtigkeit und Umweltzerstörung – nicht einfach das Ergebnis mangelhafter Systeme oder Strukturen; sie hängt mit der „tiefer liegenden Störung des Gleichgewichts zusammen, die im Herzen des Menschen ihren Ursprung hat“ (*Gaudium et spes*, 10). Das menschliche Herz ist in der Tat der Ort, an dem sich die innersten Kämpfe entfalten und sich unser gefallener Zustand offenbart. Es ist nicht bloß der Sitz der Gefühle, sondern die Mitte der Person – der Ort, an dem Vernunft, Begehren, Wille und Bewusstsein zusammenlaufen. Hier ringen wir mit unseren widersprüchlichen Sehnsüchten zwischen Liebe und Gleichgültigkeit, Wahrheit und Illusion, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit (vgl. *Jak* 1,14–15). Die Wunden des Krieges und die Schädigung der Erde sind also zutiefst mit dem Zustand des menschlichen Herzens verbunden. Die Konflikte, die die Menschheit quälen, sind in vielerlei Hinsicht der äußere Ausdruck von innerer Widersprüchlichkeit und Spaltung. Wenn das Herz deformiert ist, leiden die Beziehungen darunter, und die Strukturen, die wir bilden, beginnen diese Unordnung zu spiegeln.

Papst Benedikt XVI. erinnerte uns daran: „Die äußeren Wüsten wachsen in der Welt, weil die inneren Wüsten so groß geworden sind“

(*Homilie in der Messe zur Amtseinführung*, 24. April 2005). So ist es erforderlich, dass wir anerkennen, dass das, was um uns herum zerbrochen ist, in gewisser Weise auch in uns zerbrochen ist. Um eine friedliche Gesellschaft zu schaffen, müssen wir daher nicht nur Strukturen reformieren, sondern auch unsere Herzen erneuern. Die tiefen Ursachen von Konflikten und der Ausbeutung der Schöpfung liegen in einer ethischen und kulturellen Krise, insbesondere im Verlust jedes Sinns für Grenzen, im Herrschaftsstreben, im Verfolgen von kurzfristigem Profit und in der Unfähigkeit, die von Gott gegebene Würde jedes Menschen anzuerkennen.

Der prophetische Aufruf, „Schwerter zu Pflugscharen umzuschmieden“ (*Jes 2,4*), ist daher nicht bloß eine Vision für Völker, sondern ein Aufruf an jeden Einzelnen. Er lädt uns ein, Leid in Leben zu verwandeln. Doch diese Verwandlung kann nicht allein durch äußere Veränderungen erreicht werden. Sie erfordert im Zusammenspiel mit Gottes Gnade eine tiefere persönliche und gemeinschaftliche Bekehrung – eine Rückkehr zu Gott, der unsere Sehnsüchte wieder richtig ordnet, unsere Wunden heilt und uns hilft, in Tugendhaftigkeit zu wachsen.

Ohne diese innere Wandlung wird Friede nur brüchig und von kurzer Dauer sein. Doch wo Herzen erneuert werden, eröffnen sich neue Möglichkeiten. Was zur Zerstörung genutzt wurde, kann nun für das Leben eingesetzt werden, zur Sorge für die Armen, zur Ernährung der Hungernden und zur Bewahrung der Schöpfung. Dies ist der Weg einer echten ökologischen Umkehr, wo die Auswirkungen unserer Begegnung mit Jesus Christus in unserer Beziehung zur uns umgebenden Welt deutlich sichtbar werden (vgl. Papst Franziskus, *Laudato si'*, 217). Friede beginnt also im Herzen und strömt von dort hinaus in unsere Beziehungen, Gemeinschaften und weiter in die Welt.

Auch wenn die Herausforderungen, vor denen wir stehen, gewaltig sind, lässt Gott uns nicht ohne Mittel zur Heilung und Verwandlung zurück. Anstelle von Kriegswaffen schenkt uns der Gott des Friedens die Kraft, zu heilen, zu versöhnen und eine Zivilisation der Liebe aufzubauen. Auf diese Weise sind wir gerufen, die vielen „Ökosysteme“ zu bewahren, die uns anvertraut sind: die Ökosysteme der Schöpfung, der zwischenmenschlichen Beziehungen und des menschlichen Herzens selbst.

Stellen wir uns eine Welt vor, in der die Energien, die derzeit in Kriege fließen, für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen, für die Überwindung der Armut, für den Schutz der Menschenwürde und für die Versöhnung zerstrittener Völker aufgewendet werden. Eine solche Vision zeugt vom Glauben an das Kommen des Reiches Gottes.

Die wahren Werkzeuge zur Schaffung von Frieden sind nicht Waffen der Zerstörung, sondern Wahrheit, Dialog, Geduld, Güte, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Verständnis, Fürsorge und Liebe. Diese kommen aus Herzen, die vom Evangelium geformt und von Gottes Gnade getragen werden. Nur diese Qualitäten verfügen über die Kraft, einzelne Menschen zu verwandeln, Gemeinschaften zu erneuern und die Wunden unserer Welt zu heilen.

Liebe Brüder und Schwestern, der vor uns liegende Weg ist klar, auch wenn er nicht leicht ist. Wir sind dazu aufgerufen, unsere Herzen erneuern zu lassen, damit wir den Frieden suchen und für die Schöpfung sorgen können. Die Heilige Schrift mahnt uns, unsere Herzen zu hüten, weil alles, was wir tun, von ihnen ausgeht (vgl. *Spr* 4,23).

Wenn wir diese Aufgabe in Demut und Glauben annehmen, dann werden wir zu Mitarbeitern an Gottes Werk der Erneuerung. Dann werden wir langsam, aber sicher von der Wüste zum Garten, von der Spaltung zur Gemeinschaft und von der Gewalt zum Frieden gelangen.

Möge der Herr uns den Mut schenken, diesen Weg zu beschreiten, damit in unserer Zeit Schwerter tatsächlich zu Pflugscharen umgeschmiedet werden, sich die Verheißung des Evangeliums tiefer in unserer Welt verwurzele und der Friede Christi über die ganze Schöpfung herrsche.

Aus dem Vatikan, am 15. August 2026, dem Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel.

LEO XIV.

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 112. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 27. September 2026

„Auch nur eins von diesen Kindern“ (vgl. Mt 18,10)

Liebe Brüder und Schwestern,

Jahr für Jahr lädt uns der Welttag der Migranten und Flüchtlinge dazu ein, unseren Blick auf verschiedene Aspekte des komplexen Phänomens der Migration zu richten. Das Thema dieses 112. Tages, *„Auch nur eines von diesen Kindern“*, lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Minderjährigen, die unmittelbar von der Erfahrung von Migration und Flucht betroffen sind, auf die Sorge für sie und auf das Versprechen

des Herrn: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mk 9,37).

Vertriebene Minderjährige: eine komplexe Situation der Schutzbedürftigkeit

Die Minderjährigen sind im Rahmen der weltweiten Migrationsströme die verletzlichsten Personen. Es handelt sich um konkrete Gesichter, um einzigartige Geschichten, die an unser Gewissen appellieren. Jedes Jahr sind Millionen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Kriegen, Armut, Gewalt, Umweltkatastrophen und anderen Tragödien gezwungen, ihre Heimat zu verlassen; und leider steigt ihre Zahl beständig an. Die wirtschaftlichen, politischen und militärischen Verantwortlichkeiten für diese Katastrophen wiegen schwer. Das Leid beschränkt sich nicht bloß auf die Flucht: Es gibt sehr junge Menschen, die Eltern, Brüder, Schwestern und Freunde verloren haben und Zeugen unsäglichter Gewalttaten geworden sind. Andere, die über lange Zeiträume von ihren Familien getrennt waren, versuchen, sich wieder mit ihnen zu vereinen und leiden in der Zwischenzeit unter der Trennung. Des Weiteren gibt es Minderjährige, die die Reise zusammen mit ihren Eltern auf sich nehmen und dabei dennoch extremen und traumatisierenden Bedingungen ausgesetzt sind. Schließlich dürfen wir auch die tragische Lage derjenigen nicht vergessen, die aufgrund einer Rückführung von ihren Eltern getrennt werden.

Zu diesem bereits dramatischen Szenario kommen weitere Tragödien hinzu: Todesfälle entlang der Migrationsrouten, Menschenhandel und Ausbeutung, die Rekrutierung von Minderjährigen als Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten, sexuelle Gewalt, Zwangsheiraten und Gräueltaten, die sie auf ihrem Weg erleiden oder mitansehen müssen. Ihre Würde wird auf zu viele verschiedene Arten mit Füßen getreten.

Papst Franziskus erinnerte in seiner *Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2017*, die dem Thema „Minderjährige Migranten – verletzlich und ohne Stimme“ gewidmet war, daran, dass diese „dreifach schutzlos sind: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind, wenn sie aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, fern von ihrer Heimat und getrennt von der Liebe in der Familie zu leben“.

Und doch fehlt es inmitten all dieser Finsternis nicht am Licht der Solidarität: Menschen, Familien, zivile Institutionen und kirchliche Gemeinschaften entscheiden sich, nicht wegzusehen (vgl. Lk 10,29–37). Denken wir an die Familien, die die Türen ihrer Häuser öffnen, um diesen Minderjährigen wieder die Wärme eines Zuhauses zu

schenken, an die Erzieher in den Aufnahmeeinrichtungen, an die Freiwilligen und Fachkräfte, die sich jeden Tag auf den Fluchtrouten und in unseren Städten der Sorge für die unsichtbaren Wunden dieser Kleinen widmen. Mit ihrem Engagement bezeugen sie, dass die Liebe die Gleichgültigkeit überwinden kann.

Auch nur eines von diesen Kindern

Angesichts dieser erschütternden Wirklichkeit denke ich an ein Wort Jesu, das das Gewissen eines jeden herausfordert: „Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,5). Es geht hier nicht um Zahlen oder Statistiken. Das Evangelium lädt uns ein, keine Berechnungen anzustellen: *auch nur eines von ihnen*. Jedes Kind, jeder Mensch besitzt eine unendliche Würde. Er ist ein Bild Gottes, ihm ähnlich (vgl. Gen 1,26), er ist Gegenwart des Herrn. Wir sind aufgerufen, einem jeden minderjährigen Migranten gegenüber einen Akt der Menschlichkeit und des Glaubens zu vollziehen: Denn in einem Kind können wir den Herrn aufnehmen und ihm begegnen. Dieser Aufruf wird im Lichte einer weiteren Aussage des Herrn im Matthäusevangelium noch dringlicher: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35).

Leider werden minderjährige Migranten leichter aus dem Blickfeld verdrängt, weil sie keine Erwachsenen haben, die sie beschützen und unterstützen. Es ist nötig, in den Herkunftsländern zu handeln, um die möglichen Fluchtursachen zu beseitigen, und darüber hinaus in den Transit- und Zielländern Schutz und Aufnahme zu gewähren. Der Schrei der vertriebenen Minderjährigen steigt heute zu Gott empor, so wie der Schrei, der im Buch Exodus zu hören ist: „Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne sein Leid. Ich bin herabgestiegen, um es zu befreien“ (vgl. Ex 3,7–8). Gott hört zu und fordert nachdrücklich das Gewissen und das Handeln eines jeden von uns heraus, um zu befreien, so wie er es bei Mose getan hatte. Wir dürfen nicht gleichgültig bleiben und uns auch nicht an so viel Leid gewöhnen.

Ein Appell an die Verantwortung aller

Auch nur eines von diesen Kindern ruft uns *in unserem persönlichen Leben* dazu auf, unsere Augen und unser Herz zu öffnen, um die Geschichte, die Ängste und die Träume eines jeden von ihnen aufmerksam anzuhören und jene Distanz zu überwinden, die den Menschen auf eine statistische Zahl reduziert, die uns nicht direkt betrifft. Es ist eine Aufforderung, jedes Kind in seiner Würde anzuerkennen – noch vor seinem Schicksal als „Migrant“ – und seine grundlegenden

Rechte zu schützen: das Recht auf Leben, auf Bildung und auf Lebensbedingungen, die es ihm ermöglichen, sich körperlich, geistig, seelisch, moralisch und sozial voll und ganz zu entfalten.

Auch nur eines von diesen Kindern ruft uns *im kirchlichen Leben dazu auf*, die Aufnahme von einem abstrakten Konzept zu einer beständigen pastoralen Praxis werden zu lassen. Wir dürfen uns nicht darauf beschränken, diese Aufgabe an Einrichtungen oder Vereinigungen mit einem spezifischen Charisma zu delegieren: Wenn wir den konkreten Gesichtern gegenüberstehen, die uns im täglichen Leben herausfordern, dann ist die ganze christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, sie als ihre Kinder zu betrachten und ihnen in ihrer konkreten Lebensgeschichte nahe zu sein. Es ist nötig, die christlichen Gemeinschaften dazu zu ermutigen, Flüchtlinge und Migranten als vollwertige Mitglieder der kirchlichen Familie zu integrieren und zu fördern, indem neue, auch individuell gestaltete Bildungswege und geistliche Wege gefördert werden, die über die Logik einer reinen Hilfsleistung hinausgehen. Insbesondere ist es von grundlegender Bedeutung, Einsamkeit, Isolation und Ablehnung, die nicht selten auch die Kinder von Migranten betreffen, vorzubeugen, indem Begegnungs- und Integrationsprozesse ermöglicht werden, durch die sich einheimische Jugendliche und junge Migranten auf einem Weg des gegenseitigen Respekts, der Solidarität und der Freundschaft wechselseitig stärken können.

Auch nur eines von diesen Kindern erinnert uns vor dem *Hintergrund der verschiedenen Religionen* daran, dass die Verletzlichkeit der Kleinen keine Bekenntnisgrenzen kennt und uns in einer gemeinsamen humanitären und spirituellen Verantwortung vereint. Diese wird zu einem fruchtbaren Boden für einen konkreten interreligiösen Dialog, bei dem Glaubende aus ihrem jeweiligen Sinn für das Transzendente schöpfen und zusammen daran arbeiten, schützende Strukturen aufzubauen. Die Glaubensgemeinschaften sind dazu aufgerufen, Räume zu schaffen, in denen jedes Mädchen und jeder Junge in der jeweiligen kulturellen Identität respektiert und wertgeschätzt wird, um so der Gefahr einer Radikalisierung durch extremistische Gruppen vorzubeugen. Einen Minderjährigen zu beschützen bedeutet letztendlich, das in ihm eingeprägte Bild Gottes zu behüten.

Auch nur eines von diesen Kindern fordert uns *im Kontext der zivilen Institutionen* dazu auf, den Grundsatz des Kindeswohl-Vorrangs zu bekräftigen. Öffentliche wie private Einrichtungen sind verpflichtet, den Schutz und die Würde jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen. Dies umfasst die Einführung wirksamer rechtlicher Schutzmaßnahmen, indem Familienzusammenführungen

gefördert und die Traumata der Trennung abgewendet werden. Ein Perspektivwechsel ist dringend geboten: Der Schwerpunkt der Debatte muss von der bloßen Bewältigung der Migrationsströme zu einem umfassenden und wirksamen Schutz der Menschenrechte verlagert werden, indem „eine koordinierte, solidarische und wirksame Reaktion“ erfolgt, „die den Migranten Schutz, Aufnahme und echte Integrationschancen gewährleisten kann“ (*Ansprache vor dem spanischen Parlament*, Madrid, 8. Juni 2026).

Vertrauen wir die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge dem mütterlichen Schutz der allerseligsten Jungfrau Maria an, die zusammen mit dem heiligen Josef und dem Jesuskind die grausame Gewalt des Herodes und das Drama des Exils in Ägypten erlebt hat (vgl. *Mt* 2,13–15). Möge sie ihre Schritte begleiten und unseren Gemeinschaften helfen, zu lebendigen und glaubwürdigen Zeichen des Evangeliums zu werden.

Aus dem Vatikan, am 11. August 2026, dem Gedenktag der hl. Klara von Assisi.

LEO XIV.

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2026

Liebe Geschwister im Glauben!

„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16,15). Dieser Sendungsauftrag Jesu gilt auch uns: Wir alle sind eingeladen, den christlichen Glauben in der heutigen Welt zu verkünden und zu bezeugen.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken greift den Auftrag mit der diesjährigen Diaspora-Aktion auf. Sie steht unter dem Leitwort „Glauben bezeugen – Hoffnung teilen“. Denn dort, wo wir über den Glauben sprechen und solidarisch handeln, machen wir die christliche Hoffnung erfahrbar. Dies ist ein Grundanliegen des Bonifatiuswerkes, das katholische Gläubige in Minderheitensituationen unterstützt. So fördert das Hilfswerk jährlich mehr als 1.000 Projekte in Nordeuropa, im Baltikum und in den katholischen Diaspora-Regionen Deutschlands. Wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 15. November 2026 herzlich um Ihr Gebet und Ihre Spende für die Arbeit des Bonifatiuswerkes.

Kollektenankündigung am Diasporasonntag, dem 15. November 2026

Die heutige Kollekte ist für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und dient der Unterstützung von kirchlichen Projekten in Nordeuropa, im Baltikum und in den katholischen Diaspora-Regionen Deutschlands. Bitte tragen Sie mit Ihrem Beitrag zur Kollekte dazu bei, dass die Kirche in der Diaspora die frohmachende Botschaft überzeugend verkünden kann. Herzlichen Dank!

Für das Bistum Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dieser Aufruf soll am 8. November 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Diasporasonntag, dem 15. November 2026 (und am Vorabend), ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Bekanntmachung des Allgemeinen Dekrets zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC (Geldstrafen als Sühnestrafen)

Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC wurde in der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. bis 28. September 2023 beschlossen (vgl. Prot. Nr. 4) und in einer redaktionell überarbeiteten Fassung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. Januar 2026 bestätigt (vgl. Prot. Nr. 4). Das Allgemeine Dekret wurde durch das Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe am 30. Juli 2026 rekognosziert (Prot. N° 794/2005). Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC

Kommt der kirchliche Richter oder der Ordinarius in einem Urteil oder Dekret zu der moralischen Gewissheit, dass eine Straftat begangen wurde (cc. 1342 § 2, 1608 CIC), für die eine Geldstrafe bzw. eine Geldsumme nach c. 1336 § 2, n. 2 CIC oder der Entzug der gesamten kirchlichen Vergütung oder eines Teiles davon nach c. 1336 § 4, n. 5 angedroht ist, bemisst er die Höhe der zu verhängenden Strafe nach der Schwere der Straftat und des Verschuldens, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters sowie nach folgenden Kriterien:

1. Einem zu bestrafenden Kleriker kann ein Geldbetrag auferlegt werden. Dieser kann auch in Raten gezahlt oder als monatlicher Betrag von der Besoldung, vom Ruhegehalt oder der Aufwandsentschädigung des Täters einbehalten werden.
2. a) Einem zu bestrafenden Kleriker kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren bis zur Höhe des doppelten Regelsatzes der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhls oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.

- b) In schweren Fällen kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren auf den einfachen Regelsatz der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhls oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.
 - c) Von der Bestrafung unberührt bleiben zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers (und Dienstnehmers) sowie der ggf. bestehende Anspruch auf eine Dienstwohnung oder Wohnungszulage.
3. Bei einem zu bestrafenden Laien sind neben dem kodikarischen Strafrecht insbesondere die Vorschriften des weltlichen Rechts sowie ggf. des kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsrechts zu beachten.
 4. Einem zu bestrafenden Angehörigen eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens kann nach Anhörung des Höheren Oberen ein zu zahlender Geldbetrag auferlegt werden, wenn andere in c. 1336 CIC benannte Strafen als nicht wirksam erachtet werden. Dabei sind etwaige dienstrechtliche Vereinbarungen mit dem Institut bzw. der Gesellschaft zu berücksichtigen.
 5. Hat der Täter nachweislich die Pflicht, für nahe Angehörige zu sorgen, ist darauf zu achten, dass diese keine Not leiden.
 6. Den Zweck, dem die Geldstrafe bzw. Geldsumme zugutekommt, legt der Richter bzw. der Ordinarius im Blick auf die kirchliche Sendung (c. 1254 § 2 CIC) fest, wobei er auch die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen kann.
 7. Von diesem Allgemeinen Dekret bleiben unberührt:
 - disziplinarrechtliche Maßnahmen,
 - die Verpflichtung des Täters, Schaden wiedergutzumachen.

Münster, den 3. September 2026

+ Dr. Heiner Wilmer

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Folgende Broschüren wurden von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls – Nr. 247: Enzyklika *Magnifica humanitas* von Papst Leo XIV. über die Bewahrung des Menschen im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz.

Der Vatikan hat am 25. Mai 2026 die erste Enzyklika von Papst Leo XIV. mit dem Titel *Magnifica humanitas – über die Bewahrung des Menschen im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz* veröffentlicht. Das Lehrschreiben, das er am 15. Mai 2026 unterzeichnet hat, handelt vom Schutz des Menschen im Zeitalter der künstlichen Intelligenz. Innerhalb kürzester Zeit hat es weltweite Resonanz hervorgerufen und wird für seine Themenbreite gewürdigt, die – neben der KI – auch Fragen des gerechten Krieges, der Ökologie und der Ökonomie umfasst. Der Grundgedanke von *Magnifica humanitas* lautet: Technologie ist „nicht neutral“. Sie wird von denen geprägt, „die sie konzipieren, finanzieren, regulieren und nutzen“. Daraus leitet Papst Leo den Appell ab, eine Welt „im Guten aufzubauen“ und in der Zeit der Künstlichen Intelligenz „zutiefst menschlich zu bleiben“.

Arbeitshilfen – Nr. 351: Katholische Kirche in Deutschland – Zahlen und Fakten 2025/2026, Bonn 2026.

Zum 16. Mal stellt die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe vor. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, Informationen zur kategorialen Seelsorge, die Gemeinden anderer Sprachen und Riten, die Jugendarbeit und die Bildungs- und Kulturangebote der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Ordensgemeinschaften und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Katholische Schulen – Bildung, Werte und Verantwortung“, „Glauben neu entdecken – Erwachsene auf dem Weg zur Taufe“ und „Gemeinsam Kirche sein – Synodalität und Hoffnung nach dem Heiligen Jahr“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Einzelexemplare der Broschüren können im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg, Tel. 0821 3166-8204, Fax 0821 3166-8209, E-Mail: generalvikariat@bistum-augsburg.de, bestellt werden. Weitere Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-330, zu richten.

Der Bischof von Augsburg

Grußwort zum neuen Arbeitsjahr 2026/27

Liebe Mitbrüder im bischöflichen, priesterlichen und diakonalen Dienst,

liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Ein neues Arbeitsjahr beginnt und vielerorts hat sich das Personalkarussell gedreht. Der Herbst läutet eine neue Etappe ein: Kinder, die wir in Krippen und Kindergärten bei ihren ersten Gemeinschaftserfahrungen begleiten durften, wechseln in die Schule, Lehrkräfte und Schulklassen müssen zueinander finden, Schülerinnen und Schüler, die ihren Abschluss haben, starten mit Studium oder Arbeit und auch in unseren Pfarreien und Abteilungen finden sich neue Gesichter in Pastoral und Verwaltung. Allen, die selbst an einem Ort unseres Bistums ein neues Gesicht sind, wünsche ich einen glücklichen Anfang, ein gutes Einfinden ins Kollegium und in alle anstehenden Aufgaben!

Meist haben Einzelne eines Teams wenig Einfluss darauf, mit wem sie zusammenarbeiten. Hier wird das Bild einer geschwisterlichen Kirche auf die Probe gestellt: auch Geschwister suche ich mir nicht aus. Bei aller Unterschiedlichkeit gilt es eine Antwort auf die Frage zu finden: Was eint uns? Was ist der tragfähige Grund unseres gemeinsamen Handelns?

Christentum ist Beziehungsgeschehen, das sollten wir als Kirche gerade in herausfordernden Arbeitsphasen bewusst ins Blickfeld rücken: Sich gegenseitig kennen lernen und verstehen wollen, scheint mir notwendig zu sein, um eine gute zwischenmenschliche Basis zu schaffen. Verzichten wir außerdem nicht darauf, auch als Arbeitsgemeinschaft zum Gebet zusammen zu kommen. Wer könnte uns mehr einen als Christus selbst? War und ist es doch sein innigster Wunsch, dass alle, die zu ihm gehören, eins seien! Schließlich lege ich Ihnen noch einmal ans Herz in ihren Teams synodal¹ vorzugehen: Was ist die gemeinsame Vision? Welche Rahmenbedingungen schaffen wir dafür und wo braucht es Raum für Individualität?

¹ Die Anleitung zur synodalen Übung kann hier heruntergeladen werden:
<https://bistum-augsburg.de/Raete-Kommissionen/Dioezesanrat/Synodaliaet>.

Bei aller Unterschiedlichkeit ist es die Liebe des Vaters, die uns eint. Von ihm sind wir in die Welt gesandt, in der Nachfolge seines Sohnes, hin zu den einzelnen Zielgruppen unseres Bistums, ausgestattet mit vielerlei Charismen und Professionen. Möge Gott uns die einende Gabe seines Geistes zu Teil werden lassen und das Zusammenspiel der unterschiedlichen Kräfte reich segnen. In diesem Sinne wünsche ich allen, die im Bistum Augsburg, Dienst tun, ein fruchtbares Arbeitsjahr 2026/27!

Herzlichst

Ihr

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 212. Vollversammlung vom 25./26. März 2026 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Augsburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 25./26. März 2026

- **ABD Teil B, 4.1. und ABD Teil B, 4.3. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft und Ordnung für Berufsbezeichnungen)**
hier: Entfristung der bestehenden Regelungen und ergänzende Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung
zum 1. August 2026
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Änderung Anlage D, Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen
zum 1. Mai 2026
- **ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)**
hier: Durchführungshinweise
zum 1. Mai 2026
- **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**
hier: Neustrukturierung und Aufteilung in einen Allgemeinen Teil (E, 1a.) sowie jeweils einen Besonderen Teil Auszubildende BBiG (E, 1b.) und Besonderen Teil Auszubildende Pflege (E, 1c.)
zum 1. Mai 2026
- **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung)**
hier: Übernahme einer Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes
rückwirkend zum 1. Januar 2026

- **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie))**
hier: Urlaubsanspruch für Auszubildende im KiPrax-Programm
(Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil – KiPrax –)
rückwirkend zum 1. Januar 2026

- **ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Anpassung der Zugangsvoraussetzungen
zum 1. September 2026

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 152 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Augsburg, den 21. Juli 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2026.

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 2026 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Augsburg in Kraft setze.

1) Anlage 7 zu den AVR / Anhang Auszubildende AVR

I. Änderungen in Teil II. der Anlage 7 zu den AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.
2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

II. Änderungen im Anhang Auszubildende AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
In § 12 Abschnitt F des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.
2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
In § 6 Abschnitt G des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

2) Korrekturbeschluss AVR 2027

1. Änderung in § 15 AVR (2027)
Nach § 15 Absatz 10 AVR (2027) wird folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu Absatz 10:
Bis zum 31. Dezember 2035 fallen unter Absatz 10 auch Rettungsdienste.“
2. Änderung in § 28 Absatz 3 AVR (2027)
In § 28 Absatz 3 AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Absatz 3 gilt nicht für die besonderen Zulagen nach Absatz 4.“
3. Änderung in § 1 Absatz 2 Teil II. Anhang Lehrkräfte AVR (2027)
In § 1 Absatz 2 des Teils II. Anhang Lehrkräfte AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“
4. Änderung in § 4 Anhang Fahrdienste AVR (2027)
 - a) § 4 Satz 1 Anhang Fahrdienste AVR wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Bestimmungen der Anhänge Entgeltordnung, Auszubildende, besondere Regelungen für Praktikanten, Lehrkräfte, Ärztlicher Dienst, Inklusionsbetriebe und Modellprojekte sowie die §§ 18 Abs. 4 bis 5, 27, 30, 31, 32, 33 und 35 AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten.“
 - b) In § 4 Anhang Fahrdienste AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:
„²§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“
5. Korrektur in § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027)
Die Zuordnungstabelle nach § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR wird bezüglich der Zuordnung der VG 5b Ziffer 25b korrigiert, indem in der rechten Spalte der Zusatz „Fallgruppe 2“ gestrichen wird. Die Zuordnung lautet dann korrekt:

Vergütungsgruppe 5b	
(...)	(...)
Ziffer 25b	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3, EG 9a

6. Änderung in §§ 11 ff Teil II. Anhang Überleitung AVR

a) Änderungen im § 11 Teil II. Anhang Überleitung AVR

Der § 11 Teil II. Anhang Überleitung wird in „§ 11 Zulagenregelungen“ umbenannt.

In § 11 Absatz 2 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

b) Änderungen im § 11b Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 11b Abs. 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

c) Änderung in § 12 Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 12 Abschnitt C Teil II. Anhang Überleitung wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(Besitzstandregelung)“ gestrichen.

In § 12 Abschnitt C Absatz e) Satz 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

7. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Augsburg, den 8. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar

Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 29./30. November 2023 und nach Anhörung der Bayer. Besoldungsstellen setze ich hiermit folgende Änderung der Priesterbesoldungsordnung für die Diözese Augsburg in Kraft:

Die Priesterbesoldungsordnung vom 1. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar 2013) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 29./30. November 2023 wie folgt geändert:

Art. 1:

Art. 17 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser wird von der Freisinger Bischofskonferenz in Höhe des jeweiligen amtlichen Sachbezugswertes gemäß § 2 (1) und § 2 (3) Satz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgesetzt.“

Art. 2:

Dieses Gesetz tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Augsburg, den 10. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Ordnung für den Umgang mit Geistlichem Missbrauch und dem Missbrauch geistlicher Autorität (IntOGM)

Präambel

„In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Durch die Seelsorge möchte die Kirche Menschen in unterschiedlichen Situationen nahe sein; sie steht solidarisch an ihrer Seite. Sie will ihnen durch glaubende und hoffende Mitmenschen dabei helfen, ihr Leben zu deuten, zu gestalten und in Würde zu leben.“¹ Seelsorge im Raum der Kirche schützt daher die Würde und Integrität des Menschen und hat das Ziel, seine spirituelle Autonomie zu fördern. Wo dies nicht geschieht, muss gehandelt werden. Die vorliegende Ordnung regelt die Benennung von Ansprechpersonen für Verdachtsfälle Geistlichen Missbrauchs² in der Diözese Augsburg, beschreibt Verfahrenswege und regelt den sachgemäßen Ablauf möglicher Interventionsmaßnahmen bei Vorwürfen von Geistlichem Missbrauch in Einklang mit der Arbeitshilfe zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch. Die Intervention zielt darauf ab, Betroffene zu hören, Missstände wahrzunehmen und zu beenden, Täterinnen, Täter und verantwortliche Personen zur Rechenschaft zu ziehen, Aufarbeitung zu ermöglichen und für die Zukunft zu lernen, indem fragwürdige Strukturen und Haltungen verändert werden. In diesem Sinne sind alle Mitarbeitenden des Bistums Augsburg, an die Betroffene sich in ihren Anliegen wenden, aufgefordert, diese an die Ansprechpersonen zu verweisen.

¹ Die Deutschen Bischöfe, In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche = Die Deutschen Bischöfe 110, Bonn 2022, 9.

² Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff „Geistlicher Missbrauch“ verwendet. „Geistlicher Missbrauch ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen emotionalen Missbrauchs und/oder Machtmissbrauchs im Kontext des geistlichen, religiösen Lebens, vor allem im Bereich der Einzelbegleitung und in Gemeinschaften“ (Katharina Kluitmann, Was ist geistlicher Missbrauch? Grenzen, Formen, Alarmsignale, Hilfen, in: Ordenskorrespondenz 2/60 [2019], 184–192, hier 184; vgl. auch: Hannah Schulz, Perfide Konstrukte. Was ist geistlicher Missbrauch?, in: Herder Korrespondenz 10/73 [2019], 36–38, hier: 36; Heribert Hallermann, Kann ein Pfarrer nicht tun und lassen, was er will? Geistlicher Missbrauch – eine kanonistische Spurensuche, in: Kirche und Recht 2/27 [2021], 207–233, hier: 211). Geistlicher Missbrauch geschieht, wenn das spirituelle Selbstbestimmungsrecht (can. 214 CIC), die psychosozialen und/oder physischen Rechte von Menschen durch Entstellung bzw. Zweckentfremdung christlicher Lehren, Werte und Begriffe missachtet, verletzt, unterdrückt oder ausgeschaltet werden (vgl. Die Deutschen Bischöfe, Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch = Arbeitshilfen 338, Bonn 2023, 11).

Art. 1 Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung gilt für alle Fälle Geistlichen Missbrauchs, die sich im kirchlichen Kontext auf dem Gebiet der Diözese Augsburg oder durch eine Person, die im Dienst der Diözese Augsburg steht, oder durch eine Person, die im Dienst einer der Aufsicht oder der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs von Augsburg unterliegenden bzw. unterstellten juristischen Person steht, begangen wurden.
- (2) Sie gilt zudem in Fällen von Vorwürfen gegen juristische Personen, Gemeinschaften, Gruppen und Einrichtungen im Gebiet der Diözese Augsburg, die der Bischöflichen Gesetzgebung unterliegen.
- (3) Hinweise auf Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Diözese Augsburg fallen, sind zu dokumentieren und an die zuständige Diözese oder die Verantwortlichen in Orden, Gemeinschaften oder Einrichtungen weiterzuleiten.

Art. 2 Begriffsbestimmung

- (1) Ratsuchende/betroffene Person ist die Person, die sich an eine Ansprechperson wendet und eine eigene Betroffenheit durch Geistlichen Missbrauch oder Missbrauch geistlicher Autorität schildert.
- (2) Beschuldigte Person ist die Person, gegen die ein Vorwurf erhoben wird. Eine Beschuldigung ist keine Feststellung eines schuldhaften Verhaltens.
- (3) Beschuldigte Organisation ist eine juristische Person, Gemeinschaft, Gruppe, Einrichtung oder sonstige Organisationseinheit, gegen die ein Vorwurf erhoben wird.

Art. 3 Ansprechpersonen

- (1) Der Diözesanbischof ernennt nach Möglichkeit mindestens zwei fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer von jeweils zwei Jahren, die Erfahrung in Seelsorge und Gesprächsführung haben und mit der Thematik des Geistlichen Missbrauchs vertraut sind. Die Ansprechpersonen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit als Ansprechpersonen von Weisungen unabhängig. Sie fungieren für die betroffenen Personen nicht als geistliche oder psychologische Begleitung.

- (2) Die Ansprechperson bleibt – sofern die ratsuchende Person dies wünscht – Ansprechstelle im Verfahren. Rückmeldungen über Verfahrensstand und Ergebnisse sollen in der Regel über die Ansprechperson oder unter Einbeziehung der Ansprechperson erfolgen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen Dritter und dienst-/arbeitsrechtliche Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden.

Art. 4 Einschätzende Person

- (1) Der Bischof bestellt zusätzlich zu den Ansprechpersonen bei Bedarf für jeweils drei Jahre Einschätzende Personen. Diese müssen mit Seelsorge und Gesprächsführung sowie mit der Thematik des Geistlichen Missbrauchs vertraut sein und sind in ihrer fachlichen Beurteilung unabhängig. Die Bestellung erfolgt schriftlich; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) Ist die Einschätzende Person im ihr vorgelegten Fall befangen oder liegt ein sonstiger Hinderungsgrund vor, zeigt sie dies unverzüglich der bereits involvierten Ansprechperson und gegenüber der oder dem Interventionsbeauftragten des Bistums Augsburg an. Die weitere Bearbeitung ist an eine andere Einschätzende Person weiterzuleiten. Die Gründe der Nichtzuständigkeit bzw. Befangenheit sind in geeigneter Weise kurz zu dokumentieren.

Art. 5 Betroffenenengespräche

- (1) Die kontaktierte Ansprechperson übergibt der betroffenen Person zunächst ein Informationsblatt über die Rahmenbedingungen des Gesprächs und erläutert Datenschutz und Schweigepflicht/Vertraulichkeit. Sie führt anschließend ein erstes Gespräch mit der betroffenen Person und informiert über das mögliche weitere Verfahren, über Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten und weist die betroffene Person auf gesetzliche Meldepflichten hin. Das Erstgespräch und eventuelle weitere Gespräche dienen der Einordnung möglicher spiritueller Grenzverletzungen oder Missbrauchserfahrungen. Die betroffenen Personen werden ernst genommen, sie erfahren Empathie, Wertschätzung und Echtheit und werden dabei unterstützt, geeignete Lösungs- und Ausstiegsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Wenn die betroffene Person Maßnahmen im Sinne des Absatz 2 für ausreichend hält und keine weitere Verfolgung wünscht, ist diesem Wunsch nachzukommen, soweit keine strafrechtlich relevanten Taten vorliegen.

- (2) Der betroffenen Person kann eine Beratung oder Begleitung angeboten werden. Ein Beratungs- oder Begleitungsangebot kann kirchlich oder kirchenunabhängig sein und orientiert sich immer an der Frage, was die betroffenen Personen brauchen und möchten. Infrage kommen können bspw.: psychologische, therapeutische, soziale, seelsorgliche, spirituelle, rechtliche und kirchenrechtliche Hilfen.
- (3) Sofern sich in den Gesprächen mit der Ansprechperson zeigt, dass es sich vorrangig um einen Konflikt (z. B. Kommunikations- oder Rollenkonflikt) handelt, der die Schwelle zum Geistlichen Missbrauch nicht überschreitet, wird – im Einvernehmen mit der betroffenen Person – auf geeignete Klärungs-/Beratungswege verwiesen.
- (4) Sofern sich in den Gesprächen mit der Ansprechperson zeigt, dass zusätzlich Hinweise auf sexuellen Missbrauch und/oder körperliche Gewalt vorliegen, werden die hierfür zuständigen Stellen nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen einbezogen. Die betroffene Person ist hierüber zu informieren; soweit möglich, erfolgt die Einbeziehung im Einvernehmen mit ihr.
- (5) Zu allen Gesprächen können betroffene Personen eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Gespräche sind zu dokumentieren und, mit vorgängigem Einverständnis der betroffenen Person, zu protokollieren. Die gefertigten Protokolle sind von allen Gesprächsteilnehmenden nach Durchsicht zu unterzeichnen und von der betroffenen Person inhaltlich freizugeben. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person übergeben.
- (6) Geht eine Meldung über einen möglichen Fall Geistlichen Missbrauchs nicht bei einer Ansprechperson nach Art. 3, sondern bei einer anderen diözesanen Stelle, bei einer Stelle außerhalb der Diözese Augsburg ein, ist diese Meldung an die oder den Interventionsbeauftragte/-n des Bistums Augsburg weiterzuleiten. Die oder der Interventionsbeauftragte prüft, ob die Meldung eine hinreichende tatsächliche Grundlage für eine weitere Bearbeitung erkennen lässt. Ist dies der Fall, leitet sie oder er die Meldung zur Plausibilitätsbeurteilung an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige einschätzende Person weiter. Soweit erforderlich, veranlasst die oder der Interventionsbeauftragte zuvor oder zugleich die Einbindung einer Ansprechperson. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die Vorgaben des Datenschutzes sowie etwaige staatlich rechtliche oder kirchenrechtliche Melde- und Schutzpflichten sind zu beachten.

Art. 6 Plausibilitätsbeurteilung

- (1) Nach Abschluss der Betroffenenengespräche im Sinne des Art. 5 nimmt die nach Geschäftsverteilungsplan zuständige Einschätzende Person, der die Meldung durch die Ansprechperson weiterzuleiten ist, eine Plausibilitätsbeurteilung vor. Die Plausibilität einer Schilderung, beispielsweise zu beschuldigten Personen oder Organisationen, Tatort, Tatzeit und Tathergang ist gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Der Einschätzenden Person steht es frei, sich über die vorliegende Meldung mit der Ansprechperson auszutauschen und/oder diese um eine Einschätzung zu bitten.
- (3) Der Einschätzenden Person steht es frei, zur Beurteilung der Plausibilität die Beratung der Bischöflichen Beauftragten für das Geistliche und das Gottgeweihte Leben, der oder des Interventionsbeauftragten und/oder eines Kanonisten in Anspruch zu nehmen. Die personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zum Zwecke der Inanspruchnahme dieser Beratung zu anonymisieren.
- (4) In Fällen, in denen eine abschließende Plausibilitätsbeurteilung auch nach Hinzuziehung einer fachkundigen Person im Sinne des Absatz 3 nicht möglich ist, ist die zuständige Einschätzende Person in Absprache mit dem Generalvikar befugt, ein aussagepsychologisches Gutachten zur Klärung in Auftrag zu geben. Die personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zum Zwecke der Begutachtung zu anonymisieren.

Art. 7 Informationspflichten

- (1) Die Protokolle im Sinne des Art. 5 Abs. 5 sind mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person nach Abschluss der Plausibilitätsbeurteilung gemeinsam mit dieser an die jeweils zuständige Stelle weiterzuleiten. Zuständige Stellen sind:
 - a. bei Mitarbeitenden der Diözese Augsburg, wenn die Taten im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeiten begangen wurden, die jeweiligen Personalverantwortlichen,
 - b. bei Ordensangehörigen deren jeweilige Oberen,
 - c. bei Ehrenamtlichen die Hauptabteilung II – Seelsorge,

- d. bei Fällen, in denen zusätzlich Hinweise auf sexuellen Missbrauch und/oder körperliche Gewalt vorliegen, die oder der Interventionsbeauftragte.

In Fällen nach lit. d hat eine Weiterleitung aus Gründen der Strafverfolgung unabhängig von der Zustimmung der betroffenen Person zu erfolgen.

- (2) Der Generalvikar ist über sämtliche Fälle zu informieren. Soweit die betroffene Person die Zustimmung hierzu verweigert, hat die Information hinsichtlich der betroffenen Person anonymisiert zu erfolgen.

Art. 8 Erweiterte Sachverhaltsermittlung

Soweit die jeweils zuständige Stelle nach Art. 7 eine weitergehende Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, nimmt sie den Ort der mutmaßlichen Missbrauchshandlungen in Augenschein und führt Gespräche mit Personen, die potentiell zur Aufklärung beitragen können. Hierzu können insbesondere die unmittelbaren Dienst- und/oder Fachvorgesetzten der beschuldigten Person beziehungsweise vertretungsberechtigte Personen und/oder Verantwortungsträger der beschuldigten Organisation einbezogen werden, soweit dies zur Aufklärung oder zur Umsetzung von Schutz- und Interventionsmaßnahmen erforderlich ist.

Art. 9 Anhörung der beschuldigten Person/Organisation

- (1) Die jeweils zuständige Stelle nach Art. 7 konfrontiert die beschuldigte Person beziehungsweise vertretungsberechtigte Personen und/oder Verantwortungsträger der beschuldigten Organisation im Rahmen eines Gesprächs mit den erhobenen Vorwürfen und nimmt ihre Stellungnahme entgegen.
- (2) Das gefertigte Protokoll ist von allen Gesprächsteilnehmenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der beschuldigten Person oder Organisation übergeben.

Art. 10 Abschlussvotum

Die jeweils zuständige Stelle nach Art. 7 erstellt ein eigenes Plausibilitätsvotum unter Zugrundelegung der Art. 6, 8 und 9.

Art. 11 Maßnahmen

Soweit auch die jeweils zuständige Stelle nach Art. 7 in ihrem Abschlussvotum zu dem Ergebnis kommt, dass die geschilderten Taten plausibel sind, sind zwingend adäquate Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- (1) Bei beschuldigten Personen:
 - a. Weitermeldung an staatliche Behörden,
 - b. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC,
 - c. Instruktionen oder Dekrete z. B. Verbot, weiterhin als geistliche Begleiterin, als geistlicher Begleiter oder als Exerzitienbegleiterin oder Exerzitienbegleiter tätig zu sein, Predigtverbot, Entzug der Beichturlaubnis, Rückzug oder Entpflichtung von der derzeitigen Aufgabe,
 - d. Anordnung eines Mediationsprozesses zu bestimmten Fragen oder Themen,
 - e. Warnung im Amtsblatt vor (selbsternannten) Predigern oder Predigerinnen, einer geistlichen Begleitung, einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger, wenn eine rechtlich geprüfte Grundlage besteht, eine konkrete Gefährdung Dritter nicht anders abwendbar ist und die Maßnahme verhältnismäßig ist; sie setzt regelmäßig eine gesicherte Tatsachengrundlage voraus (z. B. rechtskräftige kirchen-/dienstrechtliche Entscheidung oder gleichwertige Feststellung),
 - f. verpflichtende Auflagen, deren Einhaltung durch die Vorgesetzten kontrolliert werden, z. B. Therapie, Supervision, Nachschulung,
 - g. öffentliche Distanzierung von (ehrenamtlichen) Personen, von denen Geistlicher Missbrauch ausging, sofern eine rechtlich geprüfte Grundlage besteht, eine konkrete Gefährdung Dritter nicht anders abwendbar ist und die Maßnahme verhältnismäßig ist,
 - h. Entfernung von solchen Personen aus Gremien und Verantwortungspositionen,
 - i. Begleitmaßnahmen für die beschuldigte Person,
 - j. Amtsenthebung, Suspendierung oder Kündigung.

(2) Bei Organisationen:

- a. (außerordentliche) Visitationen, die gegebenenfalls zu verbindlichen Instruktionen oder Dekreten führen,
- b. Instruktionen oder Dekrete z. B.: Rückzug oder Aufenthaltsverbot einer beschuldigten Person im Hinblick auf eine betreffende Gemeinschaft, Anordnung eines Mediationsprozesses zu bestimmten Fragen oder Themen, Bestellung von Personen mit beratender Funktion im Vorstand oder einer delegierten Person, die mit dem Vorstand zusammenarbeitet, Bestellung einer administrativen Leitung, Auflösung des Vorstandes und Einsetzung eines externen Verantwortlichen, der alle Aufgaben des bisherigen Vorstandes übernimmt,
- c. Beratung und Begleitung betroffener Gemeinschaften und Gruppen („irritierte Systeme“),
- d. verpflichtende Auflagen, deren Einhaltung durch die Vorgesetzten kontrolliert wird,
- e. Entzug von Beauftragungen, Kooperationen oder Anerkennungen,
- f. Ablehnung einer Bitte um rechtliche Anerkennung einer Gemeinschaft oder Beendigung des Anerkennungsprozesses,
- g. Warnung im Amtsblatt vor einer Organisation, wenn eine rechtlich geprüfte Grundlage besteht, eine konkrete Gefährdung Dritter nicht anders abwendbar ist und die Maßnahme verhältnismäßig ist; sie setzt regelmäßig eine gesicherte Tatsachengrundlage voraus,
- h. Anordnung einer offiziellen Aufarbeitung,
- i. Auflösung einer Organisation,
- j. öffentliche Distanzierung von Organisationen, die sich katholisch nennen oder als katholisch wahrgenommen werden und den Grundhaltungen dieses Dokuments offenkundig zuwiderhandeln, sofern eine rechtlich geprüfte Grundlage besteht, eine konkrete Gefährdung Dritter nicht anders abwendbar ist und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Wenn die Verantwortlichen vor Ort ihre Unterstützung verweigern oder diese nicht zielführend ist, sind weitere dienst- und kirchenrechtliche Interventionsmöglichkeiten durch z. B. die Höheren Ordensoberen, den Generalvikar oder den Bischof zu prüfen.

Art. 12 Aktenführung, Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Zu jedem Fall Geistlichen Missbrauchs, der an eine Ansprechperson gemeldet wird, ist eine auf die beschuldigte Person oder Organisation bezogene Akte zu erstellen. In diese sind alle für die Bearbeitung des Falles relevanten Unterlagen und Protokolle aufzunehmen. Mit Abschluss der Plausibilitätsbeurteilung nach Art. 6 wird die Akte an die jeweils zuständige Stelle des Art. 7 übergeben, wo sie weitergeführt wird. Wird vom zuständigen Diözesanbischof oder Ordinarius in einem Fall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gem. can. 1717 CIC eingeleitet, so erstellt die jeweils zuständige Stelle des Art. 7 eine Handakte mit Kopien der Unterlagen, die für das beabsichtigte Verfahren erforderlich sind und benötigt werden, und gibt diese an die mit der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragte Person ab.
- (2) Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht richten sich nach den Regeln für Interventionsakten, Abschnitt H Ziff. 59–61 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung).

Art. 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung haben der Generalvikar und der zuständige Hauptabteilungsleiter bzw. die zuständige Hauptabteilungsleiterin dem Diözesanbischof einen Bericht über die bis dahin gemachten Erfahrungen in der Anwendung dieser Ordnung vorzulegen, in dem insbesondere bestehender Verbesserungsbedarf bezüglich der geregelten Abläufe und Strukturen aufzuzeigen ist. Die Ansprechpersonen, die Einschätzenden Personen und die oder der Interventionsbeauftragte sollen in die Erstellung des Berichts einbezogen werden.

Augsburg, den 2. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Präventionsordnung gegen Geistlichen Missbrauch und den Missbrauch geistlicher Autorität (PrävOGM)

Präambel

„Geistlicher Missbrauch führt bei vielen Betroffenen zu einer nachhaltigen Vertrauenskrise und nicht selten auch zu einer Vergiftung der persönlichen Gottesbeziehung.“¹ Ziel einer gelungenen Präventionsarbeit muss es daher sein, die spirituelle, körperliche und psychische Unversehrtheit der Gläubigen sicherzustellen, um damit die Gottesbeziehung eines jedes Einzelnen zu schützen und zu stärken. Vor dem Hintergrund der befreienden Botschaft des Evangeliums sind die hierzu veröffentlichten Grundhaltungen zu verinnerlichen; sie werden regelmäßig reflektiert und bei Bedarf überarbeitet, ergänzt oder verändert.

Mit dieser Ordnung soll neben der Sensibilisierung für grenzverletzendes Verhalten auch eine eindeutige Positionierung gegen Geistlichen Missbrauch nach innen und außen erfolgen.

Art. 1 Räumlicher und Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung gilt für alle juristischen Personen, Gemeinschaften, Gruppen und Einrichtungen im Gebiet der Diözese Augsburg, die der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs von Augsburg unterliegen. Sie soll Geistlichen Missbrauch, spirituelle Vernachlässigung, Manipulation und Gewalt wirksam verhindern und die spirituelle Autonomie der Gläubigen sicherstellen.
- (2) Katholischen juristischen Personen, Gemeinschaften, Gruppen und Einrichtungen im Gebiet der Diözese Augsburg, die nicht der Bischöflichen Gesetzgebung unterliegen, wird die Übernahme dieser Regelungen oder die Entwicklung eigener gleichwertiger Regelungen dringend empfohlen. Die Übernahme der Regelungen muss in schriftlicher Form gegenüber der Diözese Augsburg erklärt werden.

¹ Die Deutschen Bischöfe, Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch = Arbeitshilfen 338, Bonn 2023, 38.

Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich

Die vorliegende Ordnung gilt für alle Fälle von Geistlichem Missbrauch, spiritueller Vernachlässigung, Manipulation und Gewalt im räumlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Art. 1.

- (1) Geistlicher Missbrauch ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen emotionalen Missbrauchs und/oder Machtmissbrauchs im Kontext des geistlichen, religiösen Lebens, vor allem im Bereich der Einzelbegleitung und in Gemeinschaften.
- (2) Spirituelle Autonomie bedeutet, dass die Gläubigen das Recht haben, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern und der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen (vgl. can. 214 CIC), sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt. Sie umfasst zugleich die Freiheit, geistliche Entscheidungen ohne Manipulation, Druck, Drohung oder unzulässige Vereinnahmung zu treffen.
- (3) Spirituelle Vernachlässigung geschieht, wenn gezielt legitime spirituelle Bedürfnisse nicht ernst genommen, unterdrückt oder der Glaube in seiner Weite, die geistlichen Bedürfnisse der Suchenden und deren spirituelle Selbstbestimmung ignoriert werden.
- (4) Spirituelle Manipulation liegt vor, wenn Seelsorgende Menschen mit allen Mitteln in eine bestimmte Richtung beeinflussen, ohne darauf zu achten, was diese Menschen selbst wollen oder brauchen.
- (5) Spiritualisierte Gewalt besteht darin, dass psychische und physische Übergriffe mit spirituellem Druck und/oder spiritueller Rechtfertigung geschehen. Der Wille der Betroffenen wird gebrochen und ihre Wahrnehmung unterdrückt und gestört.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Bischof unterhält mit der Stabsstelle P-A-I der Hauptabteilung VIII eine diözesane Präventionsstelle, die auch Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen Geistlichen Missbrauch mitverantwortet. Er benennt zur Erfüllung dieser Aufgabe eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte im Bereich Geistlichen Missbrauchs. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Leitung der Stabsstelle P-A-I. Sie berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit. Der Bischof trägt die Letztverantwortung für die Präventionsarbeit.

Art. 4 Maßnahmen

Die Regelungen der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ mit ihren Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß. Maßnahmen der Präventionsarbeit sind dabei insbesondere der Verhaltenskodex, Fortbildungen und Schulungen, Personalauswahl und Personalentwicklung, Reflexion von innen und von außen, Öffentlichkeitsarbeit und ein regelmäßiges Monitoring der bestehenden Maßnahmen.

Art. 5 Inkraftsetzung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung haben der Generalvikar und der zuständige Hauptabteilungsleiter bzw. die zuständige Hauptabteilungsleiterin dem Diözesanbischof einen Bericht über die bis dahin gemachten Erfahrungen in der Anwendung dieser Ordnung vorzulegen, in dem insbesondere bestehender Verbesserungsbedarf bezüglich der geregelten Abläufe und Strukturen aufzuzeigen ist. Die Ansprechpersonen, die Einschätzenden Personen und die oder der Interventionsbeauftragte sollen in die Erstellung des Berichts einbezogen werden.

Augsburg, den 2. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Liturgische Feiern nach den im Jahr 1962 geltenden liturgischen Büchern, d. h. in der sogenannten „außerordentlichen Form des Römischen Ritus“

Auf der Grundlage der geltenden kirchlichen Bestimmungen wird für das Bistum Augsburg Folgendes festgelegt:

1. Feier der Heiligen Messe

Abgesehen von den unter Nr. 3 genannten besonderen Befugnissen dürfen Heilige Messen mit Gläubigen nach dem Missale Romanum von 1962 nur an den folgenden Orten gefeiert werden:

- Gebetsstätte Maria, Mutter der Kirche, Marienfried,
- St. Georg, Offingen,
- St. Blasius, Zuchering,
- Wallfahrtskirche Mariä Schmerzen, Maria Vesperbild,
- St. Clemens, Eschenlohe,
- Bürgerspitalkirche Hl. Geist, Weilheim,
- St. Hippolyt, Weilheim – St. Pölten,
- St. Peter und Paul, Pöttmes.

Der Priester, der die Heilige Messe feiert, muss die hierfür erforderliche persönliche Erlaubnis besitzen.

2. Sakramente und andere heilige Riten

Abgesehen von den unter Nr. 3 genannten Fällen dürfen Sakramente und andere heilige Riten nach den im Jahr 1962 geltenden liturgischen Büchern nur gefeiert werden, wenn zuvor die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Generalvikars eingeholt worden ist.

3. Priesterbruderschaft St. Petrus

Die den Mitgliedern der Priesterbruderschaft St. Petrus (FSSP) von Papst Franziskus am 11. Februar 2022 gewährten Befugnisse bleiben unberührt.

Die Priester der Priesterbruderschaft St. Petrus dürfen die im Jahr 1962 geltenden liturgischen Bücher in ihren eigenen Kirchen und Oratorien gebrauchen.

Für Feiern an anderen Orten benötigen sie zuvor die Zustimmung des Generalvikars.

4. Sonstige Vorschriften

Die allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften für die jeweilige Feier bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeit des Pfarrers sowie für notwendige Erlaubnisse, Vollmachten und Delegationen.

Anfragen sind durch den zuständigen Pfarrer, Kirchenrektor oder Seelsorger an den Generalvikar zu richten.

Diese Regelung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende diözesane Regelungen außer Kraft.

Augsburg, den 7. August 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Steuerungsgruppe Priorisieren und Finanzieren

DEKRET

Mit Wirkung vom 1. Juli 2023 wurde die

Steuerungsgruppe Priorisieren und Finanzieren

für zwei Jahre eingesetzt und mit Dekret vom 6. August 2025 bis zum 31. Juli 2027 verlängert.

Da sie ihren Auftrag erfüllt hat, wird sie mit Wirkung zum 31. Juli 2026 aufgelöst.

Ich danke den Mitgliedern der Steuerungsgruppe unter Vorsitz von Hochw. H. Generalvikar Msgr. Dr. Wolfgang Hacker und der Projektleitung, Herrn Dr. Thomas Wienhardt, für ihren Einsatz und alle geleistete Arbeit und wünsche ihnen für ihre anderweitigen Aufgaben Gottes Segen!

Augsburg, den 30. Juni 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen

39. Firmpflan 2026 – Nachtrag

Dekanat Donauwörth

Änderung des Firmspenders

Kaisheim, Mariä Himmelfahrt, 03.10.2026, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kaisheim

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Änderung des Firmspenders

Asbach-Bäumenheim, Maria Immaculata, 10.10.2026, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Schmutter-Lech

Firmspender: Hwst. H. Erzabt Wolfgang Öxler OSB

Dekanat Kaufbeuren

Änderung des Firmspenders

Buchloe, Mariä Himmelfahrt, 24.10.2026, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Buchloe

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Dekanat Sonthofen

Änderung des Firmspenders

Immenstadt, St. Nikolaus, 26.09.2026, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Immenstadt

und die Pfarreiengemeinschaft Stein

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Änderung des Firmspenders

Blaichach, St. Martin, 17.10.2026, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Grünten

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

40. Firmanplan 2027 – Teil I

Dekanat Augsburg I

Augsburg-Lechhausen, St. Elisabeth, 02.05.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Lechhausen

St. Pankratius/Unsere Liebe Frau und die Pfarrei St. Elisabeth (Augsburg)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg, Hoher Dom, 07.05.2027, 09:30 Uhr

für die Realschule Maria Ward

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg, Abteikirche St. Stephan, 07.05.2027, 09:30 Uhr

für das Gymnasium bei St. Stephan

Firmspender: Hwst. H. Abt Theodor Hausmann OSB

Augsburg, St. Anton, 11.06.2027, 10:00 Uhr

für das Gymnasium Maria Stern

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg, Basilica minor St. Ulrich und Afra, 26.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg St. Ulrich und Afra/St. Anton, die Pfarreiengemeinschaft Augsburg Don Bosco/St. Wolfgang und die Pfarrei Zum Guten Hirten (Augsburg)

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Augsburg-Hochzoll, Zwölf Apostel, 26.06.2027, 16:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg Heilig Geist/Zwölf Apostel

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg, Christkönig, 27.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg Christkönig/St. Franziskus

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg, Hoher Dom, 16.07.2027, 09:30 Uhr

für das Gymnasium Maria Ward

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dekanat Augsburg II

Augsburg-Kriegshaber, St. Thaddäus, 14.03.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Kriegshaber

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg-Pfersee, Hlgst. Herz Jesu, 09.04.2027, 10:00 Uhr

für die Bischof-Ulrich-Realschule Augsburg

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Augsburg-Oberhausen, St. Peter und Paul, 09.05.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Oberhausen/Bärenkeller

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg-Pfersee, Hlgst. Herz Jesu, 18.07.2027, 10:30 Uhr

für die Pfarrei Hlgst. Herz Jesu (Augsburg-Pfersee)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg-Stadtbergen, Maria, Hilfe der Christen, 24.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Stadtbergen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg-Haunstetten, St. Albert, 10.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Haunstetten St. Albert/
St. Georg und die Pfarrei St. Pius (Augsburg)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Augsburg-Göggingen, Zum Heiligsten Erlöser, 16.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Göggingen/Inningen

und die Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Göggingen/Bergheim

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dekanat Aichach-Friedberg

Klingen, Mariä Himmelfahrt, 28.02.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Klingen/Obergriesbach

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Derching, St. Fabian und Sebastian, 06.03.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarrei St. Georg (Stätzling), die Pfarrei St. Radegundis
(Wulfertshausen), die Pfarrei St. Peter und Paul (Haberskirch)
und die Pfarrei St. Fabian und Sebastian (Derching)

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Pöttmes, St. Peter und Paul, 23.04.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Pöttmes

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Friedberg, St. Jakobus maj., 15.05.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarrei St. Jakobus maj. (Friedberg)

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Inchenhofen, St. Leonhard, 18.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Inchenhofen

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Kühbach, St. Magnus, 19.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kühbach

und die Pfarrei St. Maria Magdalena (Schiltberg) mit Vikarien

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Mering, St. Michael, 26.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarrei St. Michael (Mering)

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Aichach, Mariä Himmelfahrt, 03.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Aichach

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Adelzhausen, St. Elisabeth, 09.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Adelzhausen

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Affing, St. Peter und Paul, 10.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Affing

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Dasing, St. Martin, 17.07.2027, 09:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dasing

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Ottmaring, St. Michael, 24.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Ottmaring

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Rehling, St. Vitus und Katharina, 24.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarrei St. Vitus und Katharina (Rehling)

und die Pfarrei St. Peter (Stotzard)

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Aindling, St. Martin, 16.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Aindling

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Dekanat Benediktbeuern**Penzberg, Christkönig, 17.04.2027, 10:30 Uhr**

für die Pfarrei Christkönig (Penzberg)

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Seeshaupt, St. Michael, 12.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Seeshaupt

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Habach, St. Ulrich, 09.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Habach

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Murnau, St. Nikolaus, 10.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Murnau

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Bad Heilbrunn, St. Kilian, 23.07.2027, 14:00 Uhr

für die Pfarrei St. Kilian (Bad Heilbrunn)

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Benediktbeuern, Basilica minor St. Benedikt, 24.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Benediktbeuern und

für die Pfarrei St. Nikolaus (Jachenau)

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Dekanat Dillingen

Gundelfingen, St. Martin, 24.04.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Gundelfingen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dillingen, St. Ulrich, 12.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dillingen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Zusamaltheim, St. Martin, 27.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Zusamaltheim

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Wittislingen, St. Ulrich und St. Martin, 09.07.2027, 18:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Wittislingen/Bachtal

und die Pfarreiengemeinschaft Syrgenstein

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Lauingen, St. Martin, 17.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarrei St. Martin (Lauingen)

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Wertingen, St. Martin, 09.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Wertingen

Firmspender: Hwst. H. Erzabt Wolfgang Öxler OSB

Bissingen, St. Peter und Paul, 23.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Bissingen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dekanat Donauwörth**Tapfheim, St. Peter, 05.06.2027, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Tapfheim

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Rain am Lech, St. Johannes der Täufer, 18.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Rain

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Donauwörth, Christi Himmelfahrt, 20.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Donauwörth

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Marxheim, St. Peter und Paul, 11.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Marxheim/Daiting

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Asbach-Bäumenheim, Maria Immaculata, 16.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Schmutter-Lech

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dekanat Günzburg**Ichenhausen, St. Johannes Baptist, 12.06.2027, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Ichenhausen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Haldenwang, Maria Immaculata, 12.06.2027, 14:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Röfingen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Krumbach, Maria, Hilfe der Christen, 13.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Krumbach Maria, Hilfe der Christen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Leipheim, St. Paulus, 20.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Leipheim/Großkötz

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Krumbach, St. Michael, 10.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Krumbach St. Michael

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Thannhausen, Mariä Himmelfahrt, 24.07.2027, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Mindeltal

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Burgau, Mariä Himmelfahrt, 02.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Burgau

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Günzburg, Heilig Geist, 22.10.2027, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Günzburg

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dekanat Kaufbeuren

Kaufbeuren-Neugablonz, Hlgst. Herz Jesu, 15.05.2027, 15:00 Uhr

für die Pfarrei Hlgst. Herz Jesu (Kaufbeuren-Neugablonz)

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Westendorf, St. Michael, 05.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Germaringen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Biessenhofen, St. Georg, 12.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Bidingen/Biessenhofen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Kaufbeuren, Heilige Familie, 18.06.2027, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kaufbeuren

St. Ulrich (Kaufbeuren), St. Thomas (Kaufbeuren-Hirschzell),

Heilige Familie (Kaufbeuren) und St. Peter und Paul

(Kaufbeuren-Im Haken)

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Obergünzburg, St. Martin, 19.06.2027, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Obergünzburg

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Kaufbeuren, St. Martin, 25.06.2027, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kaufbeuren

St. Martin (Kaufbeuren), St. Stephan (Kaufbeuren-Kleinkemnat)

und St. Dionysius (Kaufbeuren-Oberbeuren)

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Friesenried, St. Josef, 26.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Eggenthal

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Zellerberg, Josef der Arbeiter, 03.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Irsee/Pforzen/Rieden

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Stöttwang, St. Gordian und Epimach, 17.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Mauerstetten/Stöttwang

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Buchloe, Mariä Himmelfahrt, 23.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Buchloe

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Weicht, St. Vitus, 30.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Waal/Jengen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Dekanat Kempten**Altusried, St. Blasius, 08.05.2027, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Altusried

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Kempten, St. Anton, 16.05.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarrei St. Anton (Kempten), Pfingstfestival

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Maria Rain, Heilig Kreuz, 05.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Oy-Mittelberg/Wertach

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Wiggensbach, St. Pankratius, 18.06.2027, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft am Blender

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Kempten, St. Lorenz, 19.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarrei St. Lorenz (Kempten)

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Kempten-St. Mang, Mariä Himmelfahrt, 25.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kempten-Ost

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Betzigau, St. Afra, 02.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Betzigau

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Haldenwang, St. Theodor und Alexander, 03.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Haldenwang-Lauben

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Sulzberg, Hlgst. Dreifaltigkeit, 08.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Durach/Sulzberg

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Dietmannsried, St. Blasius, 16.07.2027, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dietmannsried

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Kempton, St. Hedwig, 17.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kempton-West

Firmspender: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

Dekanat Landsberg

Geltendorf, Zu den Hl. Engeln, 06.03.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Geltendorf

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

St. Ottilien, Hlgst. Herz Jesu, 14.05.2027, 09:00 Uhr

für das Rhabanus-Maurus-Gymnasium (St. Ottilien)

Firmspender: Hwst. H. Erzabt Wolfgang Öxler OSB

Landsberg, Mariä Himmelfahrt, 04.06.2027, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Landsberg Mariä Himmelfahrt

und die Pfarrei Zu den Heiligen Engeln (Landsberg)

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Schondorf, Heilig Kreuz, 10.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Utting/Schondorf

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Egling, St. Vitus, 16.07.2027, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Egling

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Wessobrunn, St. Johannes Baptist, 24.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Lechrain

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Vilgertshofen, Mariä Schmerzen, 09.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Vilgertshofen/Stoffen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Denklingen, St. Michael, 15.10.2027, 18:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Fuchstal

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Kaufering, St. Johannes Baptist, 16.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Kaufering

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Dießen, Mariä Himmelfahrt, 22.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dießen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Michael Kreuzer

Dekanat Marktoberdorf**Nesselwang, St. Andreas, 13.04.2027, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Pfronten/Nesselwang

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Marktoberdorf, St. Magnus, 26.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Marktoberdorf

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Waltenhofen St. Maria und Florian, 10.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft am Forggensee

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Stötten a. Auerberg, St. Peter und Paul, 15.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Stötten

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Roßhaupten, St. Andreas, 17.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Roßhaupten

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Leuterschach, St. Johannes Baptist, 24.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Leuterschach

Firmspender: H. H. Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker

Dekanat Memmingen

Babenhausen, St. Andreas, 10.03.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Babenhausen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Ottobeuren, St. Alexander und Theodor, 05.06.2027,

09:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Ottobeuren

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Maria Steinbach, Maria Schmerzen und St. Ulrich,

19.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Legau-Illerwinkel

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Erkheim, Mariä Himmelfahrt, 26.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Erkheim-Günztal

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Memmingen, St. Josef, 03.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Memmingen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Boos, St. Martin, 17.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Boos

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Bad Grönenbach, St. Philippus und Jakobus, 09.10.2027,

10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Bad Grönenbach

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Dekanat Neuburg-Schrobenhausen

Neuburg, Heilig Geist, 07.05.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Neuburg St. Peter/Hl. Geist

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Burgheim, St. Cosmas und Damian, 14.05.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Burgheim

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Neuburg, St. Ulrich, 04.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Neuburg St. Ulrich

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Oberlauterbach, St. Wenzeslaus, 04.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Aresing/Weilach

Firmspender: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Karlshuld, St. Ludwig, 12.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Karlshuld

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Berg im Gau, Mariä Heimsuchung, 15.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Langenmosen

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Ehekirchen, St. Stephan, 18.09.2027, 09:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Ehekirchen

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Rennertshofen, St. Johannes Baptist, 25.09.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Urdonautal

Firmspender: H. H. Domkapitular Armin Zürn

Dekanat Neu-Ulm**Vöhringen, St. Michael, 30.01.2027, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Vöhringen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Buch, St. Valentin, 27.02.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Buch/Obenhausen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Neu-Ulm, St. Johann Baptist, 08.05.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Neu-Ulm

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Altenstadt, Zum Guten Hirten, 11.06.2027, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Altenstadt a. d. Iller

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Weißenhorn, Mariä Himmelfahrt, 19.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Weißenhorn

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Illertissen, St. Martin, 10.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Illertissen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Thalfingen, Christus unser Leben, 09.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Elchingen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dekanat Pfaffenhofen

Pfaffenhofen, St. Johannes Baptist, 08.05.2027, 11:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Dr. Alessandro Perego

Hohenwart, St. Georg, 06.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Hohenwart/Tegernbach

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Adelshausen, St. Peter, 17.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Karlskron

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Reichertshofen, St. Margaretha, 30.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Reichertshofen/Langenbruck/Pörnbach

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner

Ebenhausen, St. Martin, 18.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Manching/Baar-Ebenhausen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dekanat Schwabmünchen

Schwabmünchen, St. Michael, 05.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Schwabmünchen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Großaitingen, St. Nikolaus, 05.06.2027, 14:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Großaitingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Klosterlechfeld, Maria Hilf, 19.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Lechfeld

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Königsbrunn, Zur Göttlichen Vorsehung, 26.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarrei St. Ulrich (Königsbrunn)

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Walkertshofen, St. Alban, 10.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Stauden

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Fischach, St. Michael, 10.07.2027, 13:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Fischach

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Hiltensingen, St. Silvester, 17.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Hiltensingen/Langerringen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Bobingen, St. Felizitas, 24.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Bobingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

Dekanat Sonthofen**Sonthofen, St. Michael, 02.05.2027, 10:30 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Sonthofen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Fischen, St. Verena, 03.07.2027, 09:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Hörnerdörfer

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Oberstdorf, St. Johannes Baptist, 03.07.2027, 11:15 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Oberstdorf

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Oberstaufen, St. Peter und Paul, 25.07.2027, 10:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Oberstaufen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Immenstadt, St. Nikolaus, 25.09.2027, 10:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Immenstadt

und die Pfarreiengemeinschaft Stein

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Blaichach, St. Martin, 30.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Grünten

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dekanat Starnberg**Feldafing, Heilig Kreuz, 15.10.2027, 17:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Pöcking

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Tutzing, St. Joseph, 16.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarrei St. Joseph (Tutzing)

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Herrsching, St. Nikolaus, 16.10.2027, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Oberpfaffenhofen, Heilig Kreuz, 22.10.2027, 14:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Weißling

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Andechs, Wallfahrtskirche St. Nikolaus und St. Elisabeth,

22.10.2027, 17:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Andechs

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Wörthsee, Zum heiligen Abendmahl, 23.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Seefeld/Wörthsee

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

Starnberg, Maria, Hilfe der Christen, 23.10.2027, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Starnberg

Firmspender: Hwst. H. Abt Dr. Johannes Eckert OSB

**Die Firmtermine für die Dekanate Augsburg-Land, Lindau,
Mindelheim, Nördlingen und Weilheim-Schongau stehen noch
aus und werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.**

Hinweise zur Spendung des Sakramentes der Firmung

1. Voraussetzungen für Firmlinge und Patinnen und Paten

Hinsichtlich des Firmalters sei erinnert an die Vorgaben des Amtsblattes 15/1994, demzufolge das reguläre Mindestalter bei Firmbewerberinnen und Firmbewerbern der 5. Jahrgangsstufe, das Höchstalter bei Firmbewerberinnen und Firmbewerbern der 8. Jahrgangsstufe gegeben ist. Eine einheitliche Regelung ist anzustreben. Zumindest im Dekanat sollte eine enge Abstimmung versucht werden.

Hinsichtlich der Voraussetzung zur Übernahme einer Firmpatenschaft wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 12/2006 verwiesen. Hilfreich für die Pfarrämter ist eine vereinfachte Bestellung von Firmpaten durch einen vom Bischöfl. Seelsorgeamt erstellten Brief im Intranet.

2. Vorbereitung

Die Firmvorbereitung darf nicht punktuell oder oberflächlich sein (konzentriertes inhaltliches Arbeiten) und sollte eine Brücke zur Jugendpastoral schlagen (Einbindung älterer Jugendlicher/Jugendgottesdienste/Themen der jungen Leute). Sie kann am Kirchenjahr orientiert sein (Katechese der Festtage). In jedem Fall muss sie vom zuständigen Pfarrer (Sakrament als eines seiner „Kernprodukte“)

verantwortet werden (vgl. Protokoll des Priesterrats vom 24. November 2011). Empfehlenswert für die Firmvorbereitung ist das von der Abteilung Berufe der Kirche entwickelte Firmkonzept „Firmtrack“ (www.berufung-augsburg.de/firmtrack).

Den Firmlingen wie den Paten soll durch eine entsprechende Ankündigung Gelegenheit zur Beichte gegeben werden.

Auf die Firmung sind diejenigen gut vorbereitet, die die Hl. Messe gut mitfeiern können.

3. Feier der Firmung

Verbindlich für die Spendung der Firmung ist die Neuauflage des liturgischen Buches „Die Feier der Firmung“ (2019), herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie den (Erz-)Bischöfen von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich.

Bei der Wahl des Messformulars ist zu beachten: In den geprägten Zeiten wird an den Sonntagen das für den Tag vorgesehene Messformular genommen. An den Sonntagen im Jahreskreis und an allen anderen Tagen stehen drei Messformulare „Bei der Firmspendung“ (Messbuch II) oder drei Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch II) zur freien Auswahl.

Die Schrifttexte können aus den Auswahllesungen „Bei der Firmung“ (ML VII, S. 84–114) ausgewählt werden. Nach Absprache mit dem Firmspender können auch Schrifttexte genommen werden, die zum Leitgedanken der Firmvorbereitung und des Firmgottesdienstes passen.

An den Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit und an den Hochfesten jedoch ist man an die Texte der Tagesmesse gebunden. Liturgiefremde Texte sind nicht zulässig.

Weiter gilt es zu beachten:

- Das Liedgut soll sorgfältig ausgewählt werden. Die Gesänge und Lieder sollten den liturgischen Vorgaben entsprechen und der Gemeinde vertraut sein.
- Kinder sind als Lektorinnen und Lektoren nicht geeignet.
- Die Firmung selbst erfolgt nach der Ansprache.
- Begrüßung und Dank in der Messfeier sollten kurz gehalten werden.

4. Firmspender

Einzelheiten der Firmfeier sind rechtzeitig mit dem Firmspender abzusprechen. Kontaktdaten der Firmspender, sofern nicht schon bekannt,

können im Bischofshaus unter der E-Mail: bischofshaus@bistum-augsburg.de oder unter der Rufnummer 0821 3166-8006 erfragt werden.

5. Firmkollekte

Die deutschen Bischöfe haben die Firmkollekte für die Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora bestimmt. Die Aktion „Mithelfen durch Teilen“ ist ein bleibender Akt beeindruckender Solidarität der Firmbewerberinnen und Firmbewerber mit ihren Altersgenossen in der Diaspora.

6. Eintragung der Firmung in die Matrikel

Der Empfang des Firmsakramentes muss ins **Taufbuch** der Pfarrei eingetragen werden, in der der Firmling die Taufe empfangen hat (can. 895 CIC).

Die Firmung muss ferner am Firmort in das **Firmungsbuch** eingetragen werden. Der Pfarrer des Firmortes meldet auch jährlich über den statistischen Erhebungsbogen die Anzahl der Firmlinge an die Diözese.

Es ist auch in jeder Wohnpfarre ein Firmbuch zu führen, in das die Firmung ohne laufende Nummer jahrgangsweise einzutragen ist.

41. Stellen- und Personalplanung – Fristgerechte Resignationsgesuche

Im Blick auf die Personalsituation ist eine frühzeitige Planung erforderlich. Aufgrund der notwendigen Vorausplanungen für Pfarrengemeinschaften und für den schulischen Religionsunterricht müssen Stellenwechsel so früh wie möglich abgeschlossen sein. Wir ersuchen daher die Priester, die **im Jahr 2027 in den Ruhestand treten wollen**, die Absicht zur Resignation und Emeritierung bis spätestens

Freitag, den 16. Oktober 2026

schriftlich im Bischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung I – Personal/Planung, Personalabteilung Priester – inkardiniert, anzuzeigen. Die Einhaltung dieser Frist ist aus oben genannten Gründen dringend erforderlich.

Es ist Folgendes zu beachten:

1. Spätere Emeritierungs- bzw. Resignationsgesuche können für 2027 nicht mehr angenommen werden.

2. Emeritierungen bzw. Resignationen können nur mit Wirkung zum 01.09.2027 genehmigt werden.
3. Es gilt die Regel, dass Gesuche um Emeritierung im 70. Lebensjahr, aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen auch früher, eingereicht werden können. **Mit Erreichen des 75. Lebensjahres ist die Bereitschaft zur Emeritierung bzw. zum Amtsverzicht entsprechend c. 538 § 3 CIC notwendigerweise einzu-reichen.**
4. Der Ruhestandssitz sollte sorgfältig und rechtzeitig gewählt und möglichst bereits mit dem Emeritierungsgesuch der Personalabteilung Priester mitgeteilt werden. Dabei ist eine dem Alter und den daraus entstehenden Bedürfnissen entsprechende Wohnung sehr wichtig. Ein leer stehendes Pfarrhaus ist auf Dauer in der Regel nicht geeignet, zumal dabei auch Erwartungen in der Pfarrgemeinde geweckt werden, die nicht erfüllt werden können. Im Hinblick auf die Wahl des Ruhestandssitzes ist es sinnvoll, rechtzeitig das Gespräch mit dem Leiter der Personalabteilung Priester – inkardiniert, zu suchen.
5. Es ist nicht wünschenswert, dass ein Pfarrer seinen Ruhestandssitz in einer Pfarrgemeinde bzw. Pfarreiengemeinschaft wählt, in der er zuletzt tätig war. Eine Ausnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Generalvikar. Anderenfalls wird die Emeritierung nicht genehmigt.

Außerdem bitten wir alle Priester, die eine Stellenveränderung beabsichtigen bzw. grundsätzlich hierfür offen sind, dies dem Leiter der Personalabteilung Priester mitzuteilen, damit sie frühzeitig in die Planung einbezogen werden können. Zusätzlich wird es immer mehr erforderlich, dass die Personalabteilung Priester auch auf Priester zugeht, um sie für eine Versetzung zu gewinnen; anders lässt sich die Personalsituation in der Diözese nicht mehr bewältigen.

42. Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Diakone, die im Laufe des Jahres **2027** ein Jubiläum feiern, der SonntagsZeitung bekannt zu machen. Der SonntagsZeitung werden auch runde Geburtstage (ab dem 90.) mitgeteilt. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte schriftlich bis spätestens **31.10.2026** beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Hauptabteilung I – Personal/Planung, anzeigen. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, werden die Namen zur Veröffentlichung weitergegeben.

43. Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2026 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Bonifatiuswerk unterstützt Katholikinnen und Katholiken dort, wo sie in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das Werk fördert so die Seelsorge, sozial-karitative und missionarische Projekte in Deutschland, Nordeuropa, Estland und Lettland. Das Hilfswerk setzt sich für diejenigen ein, die in der Diaspora wertvolle Arbeit leisten – in Kinderheimen und Hospizdiensten, in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, in Ortschaften und abgelegenen Regionen. Mit den vier Hilfsarten Bauhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Verkehrshilfe und Glaubenshilfe kommt die nötige Unterstützung dort an, wo sie gebraucht wird.

Im September 2026 werden die **Aktionsmaterialien zum diesjährigen Diaspora-Sonntag**, der unter dem Leitwort „Glauben bezeugen – Hoffnung teilen“ steht, versendet. Das Materialangebot umfasst unter anderem Gestaltungsideen für die Liturgie, Impulse zum Leitwort, Plakate, Pfarrbriefmäntel und Spendentüten. Die Aktionsplakate sollen gut sichtbar in der Gemeinde aufgehängt werden und die Aktion soll bitte über die Medien (z. B. Pfarrbrief oder Homepage) bekannt gemacht werden. Weitere Materialien können unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion bestellt oder heruntergeladen werden.

Der **Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag** soll bitte am Sonntag, dem 8. November 2026, sowie am Vorabend in allen Gottesdiensten verlesen und die Spendentüten verteilt werden.

Am **Diaspora-Sonntag, dem 14./15. November 2026**, sollen die restlichen Spendentüten ausgelegt werden und in allen Gottesdiensten soll auf die Diaspora-Kollekte hingewiesen werden. Folgende Ankündigung soll verlesen werden: „Die heutige Kollekte ist für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und dient der Unterstützung von kirchlichen Projekten in Nordeuropa, im Baltikum und in den katholischen Diaspora-Regionen Deutschlands. Bitte tragen Sie mit Ihrem Beitrag zur Kollekte dazu bei, dass die Kirche in der

Diaspora die frohmachende Botschaft überzeugend verkünden kann. Herzlichen Dank!“

Die **Diaspora-Kollekte** wird am Sonntag, dem 15. November 2026, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Die Kollekte ist zeitnah und ohne Abzüge weiterzuleiten, damit das Bischöfliche Siegelamt die Spenden an das Bonifatiuswerk weiterleiten kann. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Kollektenergebnis soll, verbunden mit einem Wort des Dankes, an die ganze Gemeinde am Wochenende 21./22. November 2026 bekannt gegeben werden.

Bestellungen/Nachfragen können per E-Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, Tel. 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88 an das Bonifatiuswerk gerichtet werden. Weitere Informationen sind unter www.bonifatiuswerk.de zu finden.

44. Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion 2026

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission feiert in diesem Jahr 100-jähriges Jubiläum. Seit ihrer Einführung am 14. Juni 1926 durch Papst Pius XI. engagieren sich Katholikinnen und Katholiken weltweit für die Kirche in den ärmsten Bistümern. Der Weltmissionssonntag verbindet Menschen über Länder und Kontinente hinweg. Er steht für gelebte Solidarität und einen Glauben, der handelt. Im gemeinsamen Gebet und im Teilen unserer Gaben zeigen wir: Glauben und Solidarität gehören untrennbar zusammen – damals wie heute.

Das Plakat zum Sonntag der Weltmission 2026

Das Plakat mit dem Leitwort „Sei mutig und stark“ aus Jos 1,6 zeigt Schwester Nirina Bernadette aus dem Hochland Madagaskars. Sie öffnet einen Blick in ihre Welt: Als einzige Krankenschwester ihrer Region versorgt sie jährlich rund 3000 Menschen – vor allem Kinder, Schwangere und Ältere – mit sehr begrenzten Mitteln! Damit repräsentiert sie Tausende Menschen, die trotz Widrigkeiten Hoffnung bewahren und Veränderung gestalten. Madagaskar ist zwar von einzigartiger Schönheit, doch Gesellschaft und Wirtschaft stehen vor großen Herausforderungen. Korruption und Untätigkeit schwächen den Staat und drücken viele Menschen in die Armut. Die Kirche füllt diese Lücken, übernimmt staatliche Aufgaben und stärkt Gemeinschaften. In ländlichen Gebieten ist die katholische Kirche oft der einzige Ort, der Sicherheit, Bildung und Gesundheitsversorgung bietet.

Unter dem Arm trägt Schwester Nirina ein Bündel Zweige. Wo etwas wächst, gibt es Hoffnung: denn dank starker und mutiger Frauen, die mitten im Leben stehen, werden auch wir zu praktischer Nächstenliebe ermutigt, uns mit Fairness und Engagement in Gemeinschaftsprojekten, in Bildung, Umwelt- und Sozialthemen zu engagieren.

missio-Materialversand

Mit dem Vorversand im Juli 2026 hat missio die abonnierten Pfarrbriefmäntel und Spendentüten samt dem allgemeinen Materialbestellschein versendet. Anfang September erfolgte der eigentliche Materialversand zur Gestaltung des Monats der Weltmission an alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren. Darin ist auch das Plakat, die Gebetskarten sowie das Schwerpunktheft „Madagaskar“ des missio-Magazins 5/2026 zu finden. Achtung: Die Liturgischen Hilfen werden in diesem Jahr erstmalig nicht mehr gedruckt. Sie sind nur noch digital auf der Website www.missio.com bereitgestellt.

- Wenn bestimmte missio-Materialien vorab bestellt werden sollen, wird gebeten, bei missio ein Abo einzurichten – E-Mail genügt. Die Aboinhaber werden gebeten, die benötigte Anzahl der bestellten Materialien kritisch zu prüfen.
- Es wird gebeten, im Pfarrbrief oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – im elektronischen Newsletter auf den Weltmissionssonntag aufmerksam zu machen.
- Das Plakat soll gut sichtbar im Schaukasten der Gemeinde ausgehängt werden.
- Wenn ein Gast aus dem jeweiligen Beispielland in die Pfarrei oder Schule eingeladen werden soll, wird gebeten, sich bei der Hauptabteilung II – Seelsorge, Abteilung Weltkirche, zu melden.

Die missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission 2026

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der Deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es dann bald der Gemeinde im Pfarrbrief/elektronischen Newsletter mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskasse an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spenderinnen

und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Für den Fall, dass Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt werden müssen, lautet die Adresse: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München.

missio-Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen ist Frau Maike Telkamp, E-Mail: m.telkamp@missio.de, Tel. 089 5162-257. Bestellungen an den missio-Shop können mit Angabe der Kundennummer unter Tel. 089 5162-620, per E-Mail: info@missio-shop.de oder per Fax: 089 5162-335 erfolgen.

45. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Vollversammlung, Prot. Nr. 18) und April 1992 (Ständiger Rat, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2026) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmenden zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

46. Richtlinie Geschenke und Einladungen an eigene Mitarbeiter

1. Grundsatz und Zweck

Grundsätzlich sind persönliche Geschenke und Einladungen aus privaten Mitteln bzw. durch Sammeln im Kollegenkreis der Schenkenden/der Einladenden zu finanzieren. Geschenke und Einladungen zu Lasten von Haushaltsmitteln der Diözese Augsburg stellen regelmäßig Zuwendungen der Diözese neben den Lohn- und Gehaltszahlungen dar und sind daher nach steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit Geschenken, Sachzuwendungen und Einladungen an eigene Mitarbeitende zu Lasten von Haushaltsmitteln der Diözese Augsburg seitens der Organisationseinheiten im sachlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie. Ziel ist es, steuerliche Risiken zu vermeiden, eine verantwortungsvolle und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln sicherzustellen, Transparenz zu schaffen und Compliance-Vorgaben konsequent einzuhalten.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie Geschenke und Einladungen gilt einheitlich für die Mitarbeitenden der Diözese Augsburg und deren Führungskräfte in den Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates, einschließlich der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden. Darüber hinaus unterliegt der Katholische Pfründestiftungsverbund St. Ulrich dieser Regelung.

3. Begriffsbestimmungen

- a) Besondere persönliche Anlässe: wichtige Ereignisse im Leben, die häufig mit Geschenken oder Einladungen verbunden sind. Im beruflichen Kontext zählen dazu:
 - runder Geburtstag,
 - Hochzeit (auch Silberhochzeit),
 - Geburt eines Kindes,
 - bestandene Prüfungen,
 - Beförderung,
 - Verabschiedung in den Ruhestand nach langjähriger Tätigkeit.
- b) Aufmerksamkeiten: Zuwendungen (Sachleistungen) der Dienstgeberin, die durch betriebliche Interessen veranlasst sind. Dazu zählen:
 - Blumen,
 - Getränke und Gebäck bei Sitzungen,
 - Bücher etc.,
- c) Freibetrag: Wertgrenze, bei der nur der die Grenze überschreitende Betrag versteuert werden muss.
- d) Freigrenze: Wertgrenze, bei deren Überschreitung der volle Betrag versteuert werden muss.

- e) Betriebsveranstaltung: Betrieblich veranlasste Feiern mit gesellschaftlichem Charakter, die das Betriebsklima fördern sollen. Sie müssen allen Mitarbeitenden einer Organisationseinheit offenstehen, die Teilnahme erfolgt freiwillig. Dazu zählen:
- Adventliche Feier,
 - Betriebsausflug,
 - Sommerfeste etc.
- f) Bewirtung: Einladungen zu Speisen und Getränken (Restaurant oder Catering) aus rein betrieblichem Anlass:
- außergewöhnliche Arbeitseinsätze,
 - überlange Projektsitzungen,
 - außerordentliche Abteilungsversammlungen,
 - Bewirtung von externen Geschäftspartnern.

4. Monatlicher Sachbezug

Eine Entscheidung über die Gewährung monatlicher Sachbezüge (z. B. sog. Benefits wie Warengutscheine, Tankgutscheine o. ä.) obliegt ausschließlich dem Generalvikar, nicht den einzelnen Organisationseinheiten.

5. Sachgeschenke, Geldzuwendungen und Gutscheine

- a) **Sachgeschenke**: Aus Haushaltsmitteln der Organisationseinheiten sind ausschließlich echte Sachgeschenke (physische Gegenstände wie Blumen, Präsentkörbe o. ä.) zu besonderen persönlichen Anlässen (Ziffer 3 a) im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen (Ziffer 7) erlaubt.
- b) **Gutscheine** (beschränkt auf eine bestimmte Ladenkette oder Region) sind analog Buchstabe a) erlaubt.
- c) **Geldwerte Geschenke (Gutscheine)**: Gutscheine (wie Amazon-, Tank- oder Universalgutscheine, **die nicht auf eine bestimmte Ladenkette oder Region beschränkt sind**) sowie Geldersatzmittel aus Haushaltsmitteln der Organisationseinheiten sind für interne Zuwendungen an Mitarbeitende **ausnahmslos untersagt**, da diese steuerlich als Barlohn gewertet werden können.
- d) **Geldzuwendungen**: Die Zuwendung von Bargeld oder Überweisungen aus Haushaltsmitteln an Mitarbeitende neben den regelmäßigen Lohn- und Gehaltszahlungen ist **ausnahmslos untersagt**.

6. Einladungen/Bewirtungen

Einladungen zu Speisen und Getränken (Restaurant oder Catering) zu Lasten von Haushaltsmitteln der Organisationseinheiten sind ausschließlich aus rein betrieblichen Anlässen (Ziffer 3 f). Die Bewirtung muss im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs angemessen und verhältnismäßig sein. Als angemessen und verhältnismäßig gilt ein Betrag von **max. 35,00 EUR brutto** je Person und Anlass für Speisen und Getränke. Trinkgelder zu Lasten von Haushaltsmitteln sind nicht zulässig.

Gemeinsame, turnusmäßig wiederkehrende Mahlzeiten anlässlich von Besprechungen/Treffen, wie z. B. monatliches Abteilungssessen (auch mit auswärtigen Mitarbeitenden oder externen Geschäftspartnern), gelten nicht als Bewirtung aus rein betrieblichen Anlässen.

7. Steuerliche Freigrenzen und Freibeträge

- a) Besondere persönliche Anlässe/Aufmerksamkeiten: Die steuerliche Freigrenze beträgt max. **60,00 EUR brutto pro Anlass und Mitarbeitendem**. Finden in einem Monat mehrere persönliche Anlässe statt (z. B. Hochzeit und Geburt eines Kindes), kann die Grenze pro Anlass separat ausgeschöpft werden. Wird der Betrag von 60,00 EUR auch nur um einen Cent überschritten, wird der gesamte Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Sollen Aufmerksamkeiten von mehreren Organisationseinheiten unabhängig voneinander geschenkt werden, sind die jeweiligen Werte zur Berechnung der Freigrenze zusammenzuzählen.
- b) Betriebsveranstaltungen/Feiern: Der steuerliche Freibetrag beträgt max. **110,00 EUR brutto** pro Person und Veranstaltung. Der Betrag umfasst alle Kosten der Feier (Speisen, Getränke, Location, Rahmenprogramm) geteilt durch die Anzahl der anwesenden Teilnehmer. Steuerfrei sind maximal **zwei eintägige Betriebsveranstaltungen** (z. B. adventliche Feier, Sommerfest etc.) pro Kalenderjahr. Ab der dritten Feier oder bei Überschreitung des Betrags entsteht in der Regel Steuerpflicht.
- c) Sachbezüge: Die steuerliche Freigrenze beträgt max. **50,00 EUR brutto** pro Mitarbeiter und Kalendermonat. Wird der Betrag von 50,00 EUR auch nur um einen Cent überschritten, wird der gesamte Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Bereits vom Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses gewährte Sachbezüge zählen bei der Berechnung der Freigrenze mit.

8. Genehmigungsprozess und Dokumentation

- a) Jede zulässige Zuwendung (Geschenk oder Einladung) bedarf *bei den Mitarbeitenden der Diözese* eines Antrags an die jeweils zuständige Hauptabteilungsleitung und deren **vorheriger Zustimmung in Textform**. *Die jeweilige Hauptabteilungsleitung kann ihre Zustimmung für den Einzelfall oder generell schriftlich an die Kostenstellenverantwortlichen delegieren.* Der Antrag ist über die jeweils veranlassende Führungskraft an die Hauptabteilungsleitung zu stellen und muss die Namen der Mitarbeitenden, den konkreten Anlass, die Art der Zuwendung und die genauen Kosten (Bruttobetrag) enthalten. *Bei den Mitarbeitenden der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden entscheidet der Kirchenverwaltungsvorstand, bei den Mitarbeitenden des Pfründestiftungsverbunds St. Ulrich die Geschäftsleitung.* In Zweifelsfällen besteht die Möglichkeit der Beratung über die Abteilung Compliance oder die Besoldungsstelle.
- b) Die Zustimmung ist zusammen mit den Originalbelegen (Rechnung/Quittung), gleich, ob die Bezahlung über eine Kostenstelle, eine evtl. vorhandene Barkasse oder als Ersatz von Auslagen erfolgen soll, zwingend an die Besoldungsstelle zu übermitteln. Ohne dokumentierte Freigabe der Hauptabteilungsleitung erfolgt keine Kostenerstattung oder Erstattung einer Auslage durch die Buchhaltung.
- c) Die Dienstanweisung über den Ersatz von Auslagen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg vom 1. August 2025 bleibt unberührt.

9. Sanktionen bei Verstößen

Zuwerhandlungen gegen diese Richtlinie – insbesondere die eigenmächtige Vergabe von Geschenken oder das Umgehen des Gutscheinvertots – stellen einen Verstoß gegen die Compliance-Regelung der Diözese Augsburg dar und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

10. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. September 2026 in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Regelungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Anlagen:

A – Z Auslagenersatz,
Dienstanweisung vom 1. August 2025.

Anlage A – Z Auslagenersatz zur Dienstanweisung über den Ersatz von Auslagen:

Buchstabe	Begriff	Behandlung	Begünstigung von Mitarbeitenden?	Betrieblich veranlasst?	Auslagen-Erstattung?
A	Abendessen	Siehe Bewirtungskosten.	Ja		Nein
	Abschiedsgeschenk	Siehe Geschenke (Ausnahme: Sachgeschenk (max. 60 €) der Hauptabteilungsleitung nach mehr als 25-jähriger Tätigkeit).	Ja		Nein
	Abteilungsessen	Siehe Belohnungsgessen.			
	Abteilungstreffen	Siehe Betriebsausflug.			
	Annehmlichkeiten	Annehmlichkeit setzt voraus, dass die Sachzuwendung (keine Geldzuwendung) des Arbeitgebers im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht wird und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Mitarbeitenden führt, z. B.: Getränke, Kaffee, Knabbereien, Butterbrezen, Süßigkeiten, Kleingebäck etc. bei längeren Sitzungen (mind. 2 Stunden Dauer), nicht jedoch Häppchen oder sonst zubereitete Speisen.	Ja		Ja – Formular Auslagenersatz ggf. vor Ort.

	Arbeits- kleidung	Arbeitskleidung, z. B. für Küchen- oder Servicekräf- te stellt der Arbeit- geber zur Verfü- gung. Soweit darüber hinaus bestimmte Kleidungsstücke (z. B. Sicherheits- schuhe, Wärme- westen u. ä.) dienstlich erforder- lich sind, sind diese als "persön- liche Schutzaus- rüstung" über die Abt. Arbeits- und Gesundheits- schutz zu bean- tragen.		Ja	Nein
	Ausflüge	Siehe Betriebs- ausflug.			

B	Bastelmaterial	Soweit nicht über KABUCO zu beziehen (siehe Büromaterial), kann für Bastel- materialien für z. B. Ministranten- tage, Kinder-Bibel- Tage, rel. päd. Fortbildungen (biblische Figuren) u. ä. Auslagener- satz geltend ge- macht werden.		Ja	Ja – Formular Auslagen- ersatz ggf. vor Ort.
	Beamer	IT Hardware ist ausschließlich über die Abt. IT zu beziehen.		Ja	Nein

	Belohnungs- essen	Belohnungssessen sind Mahlzeiten, die ohne dienstli- chen Grund ge- währt werden. Also z. B. zum Projektabschluss, zur Belohnung für besonderen Ar- beitseinsatz etc. Da es sich hierbei um zusätzliches Entgelt handelt, ist dieses grundsätz- lich vorab mit der jeweiligen Haupt- abteilungsleitung und der Besol- dungsstelle abzu- stimmen.	Ja		Nein
	Betriebsaus- flug	Ausschließlich im Rahmen der diözesanen Ord- nung, Abl. 2025.	Ja		Ja – über Geschäfts- stelle.
	Benzinkosten	Für Motorgeräte (Rasenmäher, Kettensägen o. ä), die direkt vor Ort betrieben werden – direkte Erstattung vor Ort.		Ja	Ja – Formular Auslagen- ersatz ggf. vor Ort.
	Bücher	Siehe Literatur.			
	Büromaterial	Büromaterial ist grundsätzlich über KABUCO zu bestellen. Bei tatsächlicher Unmöglichkeit (z. B. dienstlich erforderlicher Artikel ist nicht im Sortiment) kann Auslagenerstat- tung zugelassen werden.		Ja	Nein

	Bewirtungskosten	Bewirtungskosten sind Ausgaben, die anfallen, wenn Gäste, Geschäftspartner o. ä. eingeladen werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass der Grund der Bewirtung und die Namen der Teilnehmenden zu dokumentieren sind.	Ja	Ja	Ja – Formular Auslagenersatz.
	Brotzeit	Siehe Belohnungsgessen.			Nein
	Butterbrezen	Siehe Annehmlichkeiten.			
	Bücher	Siehe Literatur.			

C	Christbaum	Siehe Dekorationsmaterial.			
----------	------------	----------------------------	--	--	--

D	Datenstick	Siehe Büromaterial (bzw. Bezug über die Abt. IT).			
	Dekorationsmaterial	z. B. Christbaum, Christbaumschmuck, Tischschmuck bei besonderen betrieblichen Anlässen.		Ja	Ja – Formular Auslagenersatz ggf. vor Ort.
	Dienstjubiläum	Das ABD definiert Dienstjubiläen ausschließlich mit 25, 40, und 50 Jahren Tätigkeit im kirchlichen Dienst und sieht dafür jeweils entsprechend Dienstbefreiung und eine Jubiläumsvergütung vor.	Ja		Nein

	Dienstjubiläum	Neben dieser Vergütung dürfen keine Geldgeschenke oder geldwerten Vorteile zu Lasten diözesaner Mittel ausgereicht werden. Sonstige "runde" Dienstzeiten (10, 20, 35 Jahre etc.) sind keine Dienstjubiläen. Siehe auch Jubiläumsgeschenk.			
	Druckerpatronen	Siehe Büromaterial bzw. Bezug über die Abt. IT. Gilt nicht für Homeoffice.			

E	Eintrittskarten	Siehe Geschenke, allenfalls bei betrieblicher Notwendigkeit über Reisekosten erstattbar.			
----------	-----------------	--	--	--	--

F	Fachliteratur	Siehe Literatur.			
	Flip-Chart (Papier)	Siehe Büromaterial.			

G	Geschenke	Geschenke sind höchstpersönliche Dinge und gehören daher zum persönlichen Bereich des Schenkers und des Beschenkten. Eine Erstattung dieser Auslagen aus Steuermitteln ist daher grundsätzlich nicht möglich.	Ja		Nein
----------	-----------	---	----	--	------

	Geschenke an Dritte	Siehe Geschenke.	Ja		Nein
	Geburtstags-geschenk	Siehe Geschenke. (Ausnahme: echtes Sachgeschenk [max. 60 € – kein allgemeingültiger Gutschein wie Amazon o. ä.] zu besonderen persönlichen Anlässen (z. B. 50-jähriger oder 60-jähriger Geburtstag).	Ja		Nein – ggf. Formular Auslagenersatz.
	Getränke	Siehe Annehmlichkeiten.			

H	Homeoffice	Ausgaben für das Homeoffice sind generell nicht erstattungsfähig.			Nein
	Hotelrechnung	Diese Kosten sind Teil der Reisekostenabrechnung.			Nein

I					
----------	--	--	--	--	--

J	Jubiläumsgeschenk	Siehe Geschenke. Ausnahme: Sachgeschenk (im Wert von max. 60 € – kein allgemeingültiger Gutschein wie Amazon o. ä.) der Hauptabteilungsleitung zum 25-jährigen, 40-jährigen oder 50-jährigen Dienstjubiläum.	Ja		Nein – ggf. Formular Auslagenersatz.
----------	-------------------	--	----	--	--------------------------------------

K	Kaffee	Siehe Annehmlichkeiten.			
----------	--------	-------------------------	--	--	--

	Kerzen	Analog Bastelmaterial bzw. Dekorationsmaterial im dienstlich erforderlichen Umfang.		Ja	Ja – Formular Auslagenersatz ggf. vor Ort.
	Kleinwerkzeug	Siehe Werkzeuge.			

L	Lebensmittel	Soweit diese Lebensmittel in Bildungs- und Jugendhäusern für die Bewirtung von Gästen notwendig sind.		Ja	Ja – Formular Auslagenersatz ggf. vor Ort.
	Literatur	Soweit dienstlich erforderlich und nicht als Leihe bei den diözesanen Bibliotheken/der Pastoralbibliothek erhältlich.		Ja	Ja – Formular Auslagenersatz ggf. vor Ort.

M	Mittagessen	Siehe Bewirtungskosten.			
	Mitbringsel	Pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Rahmen ihres Seelsorgeauftrags Dienste leisten und Mitbringsel brauchen. Insbesondere Anstaltsseelsorge (Gefangenenseelsorge, Klinikseelsorge etc.).		Ja	Ja – Formular Auslagenersatz ggf. vor Ort.
	Moderationsmaterial	Soweit Moderationsmaterialien nicht über KABUCO bezogen werden können, kann Auslagenersatz geltend gemacht werden.		Ja	Ja – Formular Auslagenersatz ggf. vor Ort.

N					
----------	--	--	--	--	--

O	Ordner	Siehe Büro-material.			
	Obst	Siehe Annehm-lichkeiten.			

P	Papier	Siehe Büro-material.			
	Portokosten	Siehe Büro-material.			

Q					
----------	--	--	--	--	--

R	Reisekosten	Diese Kosten sind Teil der Reisekos-tenabrechnung.			Nein
----------	-------------	--	--	--	------

S	Schrauben	Siehe Werkzeug.		Ja	Ja – Formular Auslagen-ersatz ggf. vor Ort.
	Süßigkeiten	Für Büro.	Ja		Nein
	Süßigkeiten	Für Konferenzen/ Sitzungen/ Tagungen, siehe Annehmlichkeiten.			

T	Tankbelege für genutztes Dienst-KFZ	Unmittelbar zur Erstattung bei Geschäftsstelle einzureichen.		Ja	Ja – über Geschäfts-stelle.
	Tankbelege für dienstlich genutztes eigenes KFZ	Dienstlich gefahrene Kilometer können ggf. im Rahmen der Reisekosten-abrechnung gel-tend gemacht werden. Tank-kosten sind damit abgegolten.			Nein

	Tablet (Computer)	IT-Hardware ist ausschließlich über die Abt. IT zu beziehen.			Nein
	Team-Building- Tag	Analog Betriebs- ausflug. (Anordnung über den Generalvikar.)			

U					
----------	--	--	--	--	--

V					
----------	--	--	--	--	--

W	Weihnachts- geschenk	Siehe Geschenke.			
	Werkzeug	Dringend not- wendige (Klein-) Werkzeuge für die Dienststelle kön- nen vor Ort be- schafft und erstat- tet werden.		Ja	Ja – Formular Auslagen- ersatz ggf. vor Ort.
	Willkommens- geschenk	Siehe Geschenke. (Ausgenommen „Onboarding“ durch die Perso- nalabteilung.)			

X					
----------	--	--	--	--	--

Y					
----------	--	--	--	--	--

Z	Zeitschriften	Soweit dienstlich erforderlich, siehe Literatur.			
----------	---------------	--	--	--	--

Anlage Dienstanweisung über den Ersatz von Auslagen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg.

Dienstanweisung über den Ersatz von Auslagen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg

Ziel dieser Dienstanweisung ist die Schaffung eines einheitlichen Prozesses zum Ersatz von Auslagen der Mitarbeitenden im Bischöflichen Ordinariat Augsburg.

1. Definition und Anwendungsbereich

Auslagen sind alle Aufwendungen, die Mitarbeitende aus den Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates und ihren Untergliederungen aus eigenen Mitteln für die Dienstgeberin auf deren Rechnung tätigen. Hinsichtlich dieser Aufwendungen steht den Mitarbeitenden ein zivilrechtlicher Erstattungsanspruch nach § 670 BGB analog in Höhe der für die Dienstgeberin verauslagten Posten zu.

Der Ersatz von Auslagen hat ab Inkrafttreten dieser Dienstanweisung ausschließlich nach Maßgabe derselben zu erfolgen, soweit in Ziffer 3 keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

2. Prozess

Anträge auf Auslagenersatz sind mittels des als Anlage 1 beigefügten Formulars an das Sachgebiet Besoldungswesen – Besoldungsstelle für Priester, Diakone und weltliche Diözesanmitarbeiter/-innen zu richten. Eingehende Anträge werden nach Prüfung durch Mitarbeitende des Sachgebiets Besoldungswesen – Besoldungsstelle für Priester, Diakone und weltliche Diözesanmitarbeiter/-innen bei steuerrechtlicher Relevanz zur Auszahlung im Rahmen der Gehaltsabrechnung angewiesen. Soweit eine steuerrechtliche Relevanz verneint wurde, wird der Antrag mit dem entsprechenden Prüfvermerk an das Sachgebiet Diözesanes Rechnungswesen weitergeleitet und dort zur Auszahlung angewiesen.

Die Regelungen der Richtlinie über die Entscheidungs- und Unterschriftsberechtigungen im Bischöflichen Ordinariat (Zeichnungsrichtlinie), Amtsblatt Nr. 2, 2022 und hierbei insbesondere das 4-Augen Prinzip, sind zu beachten.

3. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Regelungen des § 39 Abs. 1 und 2 ABD sowie die Vorgaben der Dienstreiseordnung für das Bischöfliche Ordinariat, Amtsblatt Nr. 4, 2020, der Rahmenordnung Fortbildung, Amtsblatt Nr. 4, 2024 und der Regelung über Reisekosten für Priester im Dienst der Diözese Augsburg, Amtsblatt Nr. 15, 2024 bleiben von dieser Dienstanweisung unberührt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. August 2025 in Kraft.

Msgr. Dr. Wolfgang Hacker
– Generalvikar –

47. Ordnung für den Einsatz von IT-Systemen mit Künstlicher Intelligenz (KI) für Mitarbeitende der Diözese Augsburg

Präambel:

IT-Systeme mit KI-Komponenten, eigenständig operierende KI-Systeme sowie Angebote frei zugänglicher KI-Anwendungen im Internet haben sich in den letzten Jahren beständig vermehrt. Vor allem Systeme mit sog. generativer KI (z. B. Google Gemini, ChatGPT, Mistral etc.) bieten vielfältige Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung der täglichen Arbeit: Von der Bildbearbeitung, der Texterstellung, der Zusammenfassung von Dokumenten, Auswertung von Satellitenbildern bis hin zur Unterstützung bei der Erstellung von Softwarecode – vieles ist technisch möglich. Dabei sind gerade von Mitarbeitenden der Diözese Augsburg wichtige Verhaltensregeln zu beachten, um Künstliche Intelligenz (KI) auf ethisch verantwortliche, sichere und rechtskonforme Weise in der Arbeit für die Diözese Augsburg zu nutzen und dabei mögliche Risiken zu minimieren.

§ 1 Geltungsbereich und Anwendungsbereich

(1) Geltungsbereich:

Diese Ordnung gilt einheitlich für die Diözese Augsburg, einschließlich ihrer Kirchenstiftungen, Kirchengemeinden und den katholischen Pfründestiftungsverbund St. Ulrich. Weitere kirchliche Rechtsträger, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, können sich durch einseitige Willenserklärung den Regelungen dieser Ordnung anschließen. Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige.

(2) Anwendungsbereich:

Nach Maßgabe der ethischen Grundlagen (§ 3) und der rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 4) können KI-Systeme primär zur Unterstützung und Automatisierung von Routineaufgaben sowie zur Verbesserung der Dienstleistungen der Verwaltung zugelassen werden, soweit diese KI-Systeme unterstützend wirken und keine automatisierten Letztentscheidungen über natürliche Personen oder bei hoheitlichen Aufgaben treffen.

In der Seelsorge muss jede Anwendung von KI-Systemen theologisch verantwortbar sein. Nicht zugelassen wird der Einsatz von KI-Systemen, gleich welcher Art, wo menschliche Empathie, bewusste Beziehung und Nähe sowie persönliche Verantwortung (z. B. bei pastoralen Gesprächsangeboten) unerlässlich sind.

(3) Subsidiarität:

Diese Ordnung konkretisiert den Einsatz von KI-Systemen in der Diözese Augsburg. Maßgebende gesetzliche Regelung ist die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU AI-Act). Sofern Regelungen in der EU AI-Act enger auszulegen sind, gehen sie dieser Ordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (a) „KI-System“: ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grad autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. (Art. 3 Nr. 1 EU AI-Act) .
- (b) KI-Beauftragte/Beauftragter: Eine vom Generalvikar ernannte Person, die für die Koordination aller KI-Aktivitäten der Diözese Augsburg verantwortlich ist. § 1 Abs. gilt analog, die Zuständigkeit bedarf der Zustimmung durch den Generalvikar.
- (c) Whitelist: eine von der Abteilung IT im Benehmen mit der/dem KI-Beauftragten, der/dem Datenschutzbeauftragten und der/dem Informationssicherheitsbeauftragten freigegebene Liste KI-basierter Systeme, deren Nutzung im Rahmen dieser Ordnung zulässig ist.

§ 3 Ethische Grundlagen

- (1) Der Einsatz von KI darf niemals Menschen in ihrer Würde oder ihrer Freiheit einschränken, sie soll zum Wohl der Gesellschaft eingesetzt werden. Algorithmen müssen frei sein von Diskriminierung; Verantwortung für und Entscheidung über Menschen darf nicht an KI-Systeme delegiert werden. Die mittelbare oder unmittelbare Nutzung von KI-Systemen im Sinne der verbotenen Praktiken nach Artikel 5 Abs. 1 der EU AI-Act (Verordnung (EU) 2024/1689 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 in der jeweils gültigen Fassung) ist untersagt.

- (2) KI darf nicht dazu führen, dass menschliche Beziehungen ersetzt oder entwertet werden. KI-Systeme sind so zu konfigurieren, dass soziale, menschliche Interaktion stets gewährleistet ist.
- (3) Der Einsatz von KI-Systemen soll transparent erfolgen, insbesondere der Sendungsauftrag der katholischen Kirche von Augsburg gilt als Angelegenheit von öffentlichem Interesse i. S. d. Art. 50 Nr. 4 EU AI-Act.
- (4) Interne KI-Systeme dürfen nur mit den dienstlich zwingend erforderlichen personenbezogenen Daten arbeiten oder trainiert werden und diese müssen zur jederzeitigen Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte sicher gespeichert und verarbeitet werden.
- (5) Neben den erforderlichen fachlichen Freigabeerfordernissen ist bei jedem KI-Vorhaben zu gewährleisten, dass der Einsatz eines KI-Systems möglichst nachhaltig und ressourcenschonend erfolgen kann.

§ 4 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Jede Nutzung von KI-Systemen unterliegt insbesondere dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) mit dessen Durchführungsverordnung (KDG-DVO), dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), den Vorgaben der EU AI-Act und des Urheberrechts in deren jeweils geltenden Fassung. Bei der Nutzung von KI-Anwendungen müssen die jeweiligen Lizenzbedingungen eingehalten werden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei der Verwendung von KI-generierten Inhalten alle geltenden Bestimmungen zum Urheber- beziehungsweise Nutzungsrecht, Markenrecht und Persönlichkeitsrecht (insbesondere bei Bildern) eingehalten werden. Inhalte, die mit Unterstützung von KI erstellt wurden, dürfen nur unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen verwendet werden. Mitarbeitende sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze sowie die Regelungen dieser Ordnung einzuhalten.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, von vertraulichen Daten oder von Daten, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen, ist ausschließlich in dafür freigegebenen Systemen zulässig.

- (3) Untersagt ist im Besonderen, Daten, die den Regelungen der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) sowie der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids unterliegen, in KI-Systemen zu verarbeiten.

§ 5 Grundsätze für die Nutzung von KI-Systemen

- (1) Freigabe:

Vor Inbetriebnahme eines KI-Systems bedarf es einer Freigabe gemäß des Freigabeverfahrens des Bischöflichen Ordinariates für Software unter Berücksichtigung der für KI-Anwendungen spezifischen ethischen und rechtlichen Anforderungen. Insbesondere ist zu prüfen, ob

- der Einsatz des KI-Systems gegen die in Art. 5 der EU AI-Act normierten Verbote unzulässiger Praktiken verstößt,
- eine Einstufung als Hochrisiko-KI-System gemäß Art. 6 ff. der EU AI-Act vorliegt und damit besondere Anforderungen an Entwicklung, Dokumentation, Transparenz, menschliche Aufsicht und Risikomanagement zu erfüllen sind,
- sich Transparenzpflichten im Sinne des Art. 50 der EU AI-Act ergeben.

Die Prüfung eines KI-Systems im Rahmen des Freigabeverfahrens des Bischöflichen Ordinariates erfolgt durch die/den zuständigen KI-Beauftragte/-n. Die Prüfung ist in enger Abstimmung mit der/dem Datenschutzbeauftragten und der/dem Informationssicherheitsbeauftragten sowie unter Einbeziehung der für den geplanten Einsatzbereich verantwortlichen Fachabteilungen vorzunehmen.

Die abschließende Freigabe eines KI-Systems obliegt ausschließlich dem Generalvikar oder einer durch diesen benannten Stelle.

Nur durch den Generalvikar oder der durch diesen benannten Stelle ausdrücklich freigegebene KI-Anwendungen dürfen verwendet werden. Die Nutzung nicht freigegebener Anwendungen ist untersagt. Der gesamte Freigabeprozess ist zu dokumentieren.

(2) Verbot der Nutzung privater KI-Systeme:

Die Nutzung von KI-Systemen darf ausschließlich unter Verwendung der dafür angelegten betrieblichen Accounts erfolgen. Eine Nutzung privater Accounts im betrieblichen Kontext ist nicht gestattet.

(3) Nutzung zweckgebundener KI-Systeme:

Bei der Nutzung von freigegebenen KI-Systemen (§ 5 Abs. 1) sind deren Nutzungsbedingungen und die ggf. festgelegte Zweckbestimmung strikt einzuhalten. Sofern in den Nutzungsbedingungen ausdrücklich genehmigte Zwecke definiert werden, sind diese zu befolgen. Eine zweckentfremdende Nutzung oder eine eigenmächtige wesentliche Änderung des KI-Systems ist unzulässig.

(4) Bei der Nutzung aller Arten von KI-Systemen ist sicherzustellen, dass die jeweils für die Diözese Augsburg geltenden Vertraulichkeitsanforderungen für personenbezogene Daten sowie Geschäftsgeheimnisse uneingeschränkt gewahrt werden. Vertrauliche oder geschützte Informationen dürfen grundsätzlich nicht in KI-Anwendungen verarbeitet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vom Generalvikar oder der von diesem benannten Stelle genehmigt wurden und das jeweilige KI-System ein nachweislich angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine rechtskonforme datenschutzrechtliche Grundlage vorliegt. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen im Beschäftigungskontext sowie die Vorgaben des KDG wie der Informationssicherheit sind auch bei der Datenverarbeitung mittels KI uneingeschränkt zu beachten.

(5) Der Einsatz von KI-Systemen zur Kontrolle, Überwachung oder Bewertung von Führung und Leistung von Mitarbeitenden ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind IT-Sicherheits- und Infrastrukturschutz-Systeme, die auf den Endgeräten oder innerhalb der IT-Infrastruktur eingesetzt werden, um

- (a) die Sicherheit der IT-Systeme und Netzwerke zu gewährleisten,
- (b) Sicherheitsbedrohungen zu erkennen und abzuwehren,
- (c) die Integrität und Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur zu sichern,

- (d) Compliance mit Sicherheitsstandards und Regularien zu gewährleisten.

Diese Systeme dürfen Verhaltens- und Leistungsdaten ausschließlich in dem Umfang erfassen und verarbeiten, der für diese Sicherheitszwecke erforderlich ist.

Jede Ausnahme gemäß Satz 2 muss dokumentiert werden. Die Zustimmung der jeweiligen Mitarbeitervertretung ist der Dokumentation beizufügen. Die Verhältnismäßigkeit und Zulässigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(6) Nutzung frei zugänglicher (generativer) KI-Systeme:

Frei zugängliche KI-Systeme können unter Beachtung der ethischen Grundlagen (§ 3) und der rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 4) nach Freigabe durch den Generalvikar oder der von diesem benannten Stelle (§ 5 Abs. 1) zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben genutzt werden für:

- (a) Erstellung allgemeiner Texte, Presstexte, Konzeptionen, Präsentationen u. ä.,
- (b) Textzusammenfassungen,
- (c) assistierende Hilfe bei der Erstellung allgemeiner Wissensdatenbanken,
- (d) Auswertungen und Analysen allgemeiner Daten,
- (e) assistierende Hilfe bei der Erstellung von Social-Media-Kampagnen, z. B. Erstellung von Reels, Audiodateien u. ä.,
- (f) Erstellung von Illustrationen für digitale oder analoge Informationsschriften, Flyer u. ä.

Ergibt die Prüfung eines frei zugänglichen KI-Systems, dass eine Kennzeichnungspflicht im Sinne des Art. 50 der EU AI-Act bzw. des § 3 Abs. 3 dieser Ordnung besteht, so sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen. Die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen entbindet nicht von der eigenverantwortlichen Überprüfungspflicht der Mitarbeitenden.

(7) Nutzung und Einführung interner KI-Systeme:

- (a) Die Abteilung IT erstellt in Abstimmung mit der/dem KI-Beauftragten eine „whitelist“ zur Nutzung zugelassener KI-Systeme. In diese Liste werden ausschließlich Systeme aufgenommen, welche die geltenden ethischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllen. Die whitelist wird laufend aktualisiert und einmal jährlich von der/dem KI-Beauftragten überprüft. Sofern die Nutzung kostenpflichtig ist, sind diese Kosten von der jeweiligen Organisationseinheit zu tragen.
- (b) Bei der Einführung neuer KI-Systeme, die über frei zugängliche KI-Systeme nach Abs. 1 hinausgehen, sind die jeweiligen Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 1 verpflichtet, vor einer finalen Auswahl und Beauftragung über ihre jeweilige Leitungsebene das PSO (Portfolio Support Office) zu unterrichten und dort in Abstimmung mit der/dem KI-Beauftragten einen entsprechenden Projektvorschlag einzureichen.
- (c) Für Trainingszwecke dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur nach vorheriger Anonymisierung verwendet werden. Es ist sicherzustellen, dass für die Anonymisierung eine gültige Rechtsgrundlage vorliegt. Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche und geschützte Informationen dürfen ausschließlich in klar definierten Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Generalvikar oder der von diesem benannten Stelle für Trainingszwecke verwendet werden.

§ 6 Risikoeinschätzung und Auditierung

- (1) Nach den Vorgaben der EU AI-Act dürfen KI-Systeme, die als geringes oder minimales Risiko eingestuft werden (siehe Anlage Risikomatrix), nach Prüfung durch das PSO und der/dem KI-Beauftragten sowie Einstufung als nicht-strategisches Projekt durch das PSO in unmittelbarer Abstimmung zwischen der jeweiligen Organisationseinheit und der Abteilung IT in Betrieb genommen werden.

Die Einführung von KI-Systemen mit hohem Risiko gilt grundsätzlich als strategisches Projekt und muss nach den PSO-Regeln beantragt und bearbeitet werden. Ferner ist für solche Systeme im Rahmen der Prüfung durch das PSO die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Mitarbeitervertretung erforderlich und

müssen gegebenenfalls weitere ethische Voraussetzungen, Datenschutzanforderungen sowie Anforderungen der Informationssicherheit erfüllt werden.

Die Nutzung von KI-Systemen, die als „Klasse 1 – inakzeptables Risiko“ im Sinne der Risiko-Matrix eingestuft werden, ist ausgeschlossen.

- (2) Im Rahmen der Priorisierungsempfehlung des PSO nach § 4 Abs. 2 lt. b) sind folgende Auditierungsschritte durchzuführen:
- (a) Anforderungsprofil: Die beantragende Organisationseinheit stellt für das PSO im Projektvorschlag alle relevanten Informationen zum geplanten KI-System, wie Zweck, Anwendungsumfang, betroffene Mitarbeitende, Funktionsweise etc. zusammen und stellt diese der/dem KI-Beauftragten zur Verfügung.
 - (b) Ethische Bewertung: Durch die/den KI-Beauftragte/-n ist eine Einschätzung durchzuführen, ob das geplante KI-System potenzielle Diskriminierungen begünstigen oder andere unerwünschte Effekte auslösen kann (z. B. Verzerrungen durch nicht-konsistente Trainingsdaten) sowie ob die geltenden Ethik-Regelungen nach dieser Ordnung und der EU AI-Act eingehalten werden.
 - (c) Datenschutz und IT-Sicherheit: Das PSO prüft im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Beauftragten für die Informationssicherheit, ob das geplante KI-System den geltenden Datenschutzbestimmungen entspricht und welche technischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Verschlüsselung, Rechte- und Rollenkonzept) erforderlich sind. Ggf. wird festgestellt, ob die Diözese Augsburg als Betreiber oder als Anbieter das KI-System zu verantworten hat.
 - (d) Auswirkungen auf Mitarbeitende: Das PSO bewertet, ggf. unter Beteiligung der jeweiligen Mitarbeitervertretung, ob sich das geplante KI-System auf bestehende Arbeitsabläufe, Qualifikationsanforderungen oder die Gesundheit der Mitarbeitenden auswirken könnte und welche Begleitmaßnahmen (z. B. Schulungen) notwendig sind.

- (e) Dokumentation und Freigabe: Alle Ergebnisse der Auditierungsschritte sind schriftlich zu dokumentieren und dienen als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise. Liegt eine Einstufung als hohes Risiko vor, ist die schriftliche Freigabe des Generalvikars und die Zustimmung der jeweiligen Mitarbeitervertretung der Dokumentation beizufügen, bevor das KI-System in den Regelbetrieb übergeht.

§ 7 Qualifikation

- (1) Alle Mitarbeitenden werden in die verantwortungsvolle Nutzung von KI-Systemen eingeführt und in ihrer kritischen Urteilskompetenz gestärkt.
- (2) Bevor Mitarbeitende KI-Systeme im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit einsetzen, sind sie verpflichtet, an einem Basisseminar oder einer Unterweisung teilzunehmen. Dieses vermittelt nicht nur das technische Verständnis von KI und deren Anwendungsbereichen, sondern auch ethische Aspekte, Informationssicherheit und Datenschutz bei der Nutzung von KI-Systemen.
- (3) Mitarbeitende, die bereits an einer externen Basisschulung teilgenommen haben, können sich von der verpflichtenden Basis-schulung nach Abs. 1 befreien lassen. Über eine Anerkennung einer externen Basisschulung entscheidet die Abteilung Fortbildung nach Vorlage der Schulungsbestätigung des externen Anbieters abschließend.
- (4) Die Abteilung Fortbildung führt darüber hinaus Vertiefungsseminare durch und berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren fachlicher Qualifizierung.
- (5) Die Inhalte der Qualifikationsmaßnahmen werden von der Abteilung Fortbildung im Benehmen mit der/dem KI-Beauftragten und der Abteilung IT entwickelt. Die Organisation und Administration der Qualifikationsmaßnahmen obliegt der Abteilung Fortbildung.

§ 8 Meldestelle, Sanktionen bei Verstößen

- (1) Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich bei Fragen, Unsicherheiten oder dem Verdacht auf Verstöße gegen diese Ordnung vertraulich an die/den KI-Beauftragten zu wenden. Die Maßgaben der Compliance-Regelung der Diözese Augsburg bleiben unberührt und gelten entsprechend.

- (2) Die Leiterinnen und Leiter derjenigen Organisationseinheiten, in denen KI-Systeme eingesetzt werden, sind verpflichtet, unter Berücksichtigung ihrer jeweils erforderlichen KI-Kompetenzen, den Einsatz der KI-Systeme in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig zu überwachen und sicherzustellen, dass diese ausschließlich im Rahmen der genehmigten Zwecke und unter Beachtung dieser Ordnung betrieben werden.
- (3) Die Gesamtverantwortung für den Einsatz von KI-Systemen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg liegt im Außenverhältnis bei der Diözese Augsburg, KdöR, vertreten durch den Generalvikar, für den Einsatz bei den kirchlichen Rechtsträgern im weiteren Geltungsbereich dieser Ordnung (§ 1 Abs. 1) bei den gesetzlichen Vertretungen der Rechtsträger. Verstöße gegen diese Ordnung – insbesondere Verstöße, bei denen vertrauliche, personenbezogene Daten oder Daten, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen, unerlaubt an KI-Systeme weitergegeben werden – können arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen. Mitarbeitende haften für Schäden, die aus einer widerrechtlichen Nutzung von KI-Systemen resultieren, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wird nach ihrem Inkrafttreten alle zwei Jahre vom Expertenkreis evaluiert. Bei Änderungsbedarf wird an den Generalvikar eine qualifizierte Umsetzungsempfehlung gegeben.

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Anlage:

Risikomatrix

Anlage: Risikomatrix

Risiko- klasse:	Klasse 1 – inakzep- tables Risiko	Klasse 2 – Hohes Risiko	Klasse 3 – Geringes Risiko	Klasse 4 – Minimales Risiko
Be- schrei- bung	KI-System verstößt gegen Grundrechte.	KI-System kann sich nachteilig auf die Grundrechte von Menschen auswirken.	KI-System (bzw. KI-Teilkomponenten von Software), das nicht unmittelbar als KI erkennbar ist.	KI-Systeme ohne Beachtung zusätzlicher Verpflichtungen.
Bei- spiele	Social Scoring, Manipulation menschlichen Verhaltens, Chatbots zur Polarisierung gesellschaftlicher Gruppen, Verbreitung gezielter Falschinformationen, Einsatz von Avataren oder Sprachmodellen für seelsorgliche Gespräche	Delegative Bewertungsprozesse, z. B. Bewerberauswahl, Pädagogische Prozesse, Pastorale Entscheidungen, Leistungsbeurteilungen, Entscheidung über Zulassung zu Fort- und Weiterbildungen, Entscheidung über Zuschussanträge.	Einfache Chatbots, Assistenzsysteme für Sekretariatsaufgaben und allgemeine Verwaltung, Teilkomponenten zur Softwaresteuerung, Erstellung von Zusammenfassungen, Berichten, Texten oder Reels für Social Media, Pfarrbriefe und Webseiten, Erstellung von Grafiken für Flyer, Plakate oder Präsentationen,	Navigationsysteme, Spamfilter, Musikerkennungsassistenten, Spracherkennungsassistenten, Recherche passender Lieder oder Texte zu einem bestimmten Thema oder für den Ablauf eines Gottesdienstes, Entwürfe für kurze geistliche Impulse oder Fürbitten.

	(Simulation menschlicher Empathie).		Erstellung von Arbeitsblättern oder kreativen Aufgabenstellungen für Kommunion- und Firmvorbereitung, Visualisierung biblischer Geschichten für Kinderbibeltage.	
Nutzung und Einrichtung	Verboten.	Erlaubt unter Genehmigungsvorbehalt bei vorheriger Konformitätsprüfung.	Erlaubt unter Genehmigungsvorbehalt bei Transparenzverpflichtung gegenüber Nutzern – Kennzeichnungspflichtig.	Erlaubt unter Genehmigungsvorbehalt.

48. Räum- und Streupflicht sowie Laubfall

In der Winterjahreszeit ist darauf hinzuweisen, dass gerade die Kath. Kirchenstiftungen als Eigentümer betreffender, der Öffentlichkeit zugänglicher Grundstücke dafür Sorge tragen müssen, dass von diesen Anwesen und den vorgelagerten Bürgersteigen keine Gefahren für Passanten durch Schnee und Eis ausgehen. Ist eine Streupflicht zu bejahen, richten sich Inhalt und Umfang nach den Umständen des Einzelfalls (BGH, 12.6.2012, VI ZR 138/11). Bei öffentlichen Straßen und Gehwegen sind dabei Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und der zu erwartende Verkehr. Auch gerade bei unbebauten Grundstücken und deren vorgelagerten Gehwegen ist hierauf zu achten.

In der Regel reicht es aus, dass auf dem Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr ausreichend breiter Streifen von ca. 1,50 Meter sowie sämtliche Zu- und Abgangsflächen gestreut und von Schnee

gesäubert werden. Die Räum- und Streupflicht steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren (BGH, 5.7.1990, III ZR 217/89). Nach diesen Grundsätzen bestehen Räum- und Streupflicht regelmäßig für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, d. h. an Sonn- und Feiertagen ab ca. 7.00 Uhr. Bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages ist allerdings dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. Am Abend endet die Räum- und Streupflicht nach dem Ende des Fußgängerverkehrs (meist um 20.00 Uhr). Besondere Anlässe wie z. B. Gottesdienste, Konzerte, Vorträge oder sonstige Abendveranstaltungen, welche eine gesteigerte Räum- und Streupflicht bedingen, können aber auch ein Räumen und Streuen außerhalb der Kernzeit erforderlich machen. Häufig wird gerade vor dem Ende von pfarrlichen Veranstaltungen nicht genügend darauf geachtet, ob die Zugangswege noch ausreichend sicher sind. Da oft kraft kommunaler Satzung Glättegefahr vorgebeugt werden muss, sind die Besonderheiten der örtlichen Satzungen stets zu beachten.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Zugänge von Kirchen und Kindertagesstätten gerichtet werden. Gerade zu Gottesdienstzeiten und zu Zeiten, zu denen Kinder gebracht oder wieder abgeholt werden, sind an den betreffenden Orten verstärkte Sicherungsmaßnahmen angebracht. Im Bereich von kirchlichen Friedhöfen richtet sich die Räum- und Streupflicht nach der Größe des Friedhofs und dem Verkehrsaufkommen. Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich alle Haupt- und Nebenwege des Friedhofs geräumt und gestreut werden, namentlich an Sonn- und Feiertagen. Zu sichern sind auch die Zugänge zu einer Friedhofskapelle oder Aussegnungshalle für die jeweils zu erwartenden Besucher. Bei einem Begräbnis müssen auch die zum Grab führenden Wege und das nähere Grabumfeld gesichert werden.

Folgende Gegenmaßnahmen können sich anbieten, um das Risiko einer zivil- und strafrechtlichen Inanspruchnahme zu verringern: Legen Sie einen Räum- und Streuplan fest. In diesem ist grundsätzlich festgehalten, welche Wege rund um die Kirche wichtiger sind als andere und deshalb zuerst gestreut werden. Der Vorteil ist, dass Ihnen bei Vorliegen eines solchen Räum- und Streuplanes niemand vorwerfen kann, Sie hätten an dieser und jener Stelle zuerst streuen müssen. Eine weitere und äußerst wichtige Maßnahme, die nicht zuletzt auch zur Selbstdisziplin verpflichtet, ist das Führen eines Räum- und Streuberichts. Tragen Sie in diesen Räum- und Streubericht ein, an welchem Tag Sie wann in welchem Streubereich (gemäß Ihrem Organisationsplan) mit welchen Streumitteln gestreut haben. Auch im

Hinblick auf herbstlichen Laubanfall besteht die Verpflichtung des Eigentümers zumindest einmal täglich, bei höherem **Laubanfall** auch öfters, für die Reinigung seiner Zuwegungen von Laub und Schmutz zu sorgen (OLG Schleswig, 8.10.2013, 11 U 16/13).

Sofern Sie sich dazu entschließen, die Räum- und Streupflicht an externe Dritte (zum Beispiel einen Hausmeisterservice) zu vergeben, finden Sie im Intranet unter „*Verzeichnisse – Dokumente – Beschaffungswesen – Musterverträge*“ ein entsprechendes Muster für Winterdienstverträge, welches Sie bitte zum Abschluss verwenden. In diesem Zusammenhang möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass Dienstleistungs-, Wartungs- und Service-Verträge gemäß Art. 44 Abs. I und II der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. August 2024 der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer bedürfen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Fachbereich Strategisches Beschaffungswesen und Versicherungen.

Ist das Grundstück teilweise an Dritte vermietet (z. B. Mietwohnung), so hat der Vermieter in seinem Einflussbereich die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen des Gebrauchs der Mietsache, insbesondere auch Gefahren für den Mieter sowie der in den Schutzbereich des Mietvertrags einbezogenen Personen zu verhindern und abzuwenden. Auch im Fall der Beauftragung eines Dritten wird der Vermieter nicht aus seiner (vertraglichen) Haftung entlassen. Ein etwaiges Verschulden des Dritten (Hausmeister) z. B. wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht wird dem Vermieter zugerechnet (BGH, 06.8.2025, VIII ZR 250/23).

Bitte kümmern Sie sich in jedem Fall **frühzeitig** um die Organisation Ihrer Räum- und Streupflicht.

49. Zweite Dienstprüfung für Priester aus der Weltkirche 2027, Prüfungskommission

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung für Priester aus der Weltkirche in 2027 am 15.06.2026 folgende Mitglieder in die Prüfungskommission berufen:

als Generalvikar und als Leiter
der Hauptabteilung I - Personal/
Planung

Domdekan
Msgr. Dr. Wolfgang Hacker,

als Leiter der Personalabteilung Priester inkardiniert/nicht inkardiniert	Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel,
als Ausbildungsleiter als Pfarrer	Regens Dr. Rainer Florie, Pfarrer P. Babu Pereppadan SAC,
als Vertreter der Prüfungskandidaten	P. Dr. Binz Antony O. PRAEM.

Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission wurde H. H. Regens Dr. Rainer Florie gewählt.

50. Zweite Dienstprüfung von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten 2026/2027, Prüfungskommission

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in 2026/2027 am 03.07.2026 folgende Mitglieder in die Prüfungskommission berufen:

als Vertreter des Generalvikars	Domkapitular Dr. Michael Kreuzer,
als Leiter der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Pastoralreferent Danny Kasche,
als Leiterin der Hauptabteilung II – Seelsorge	Pastoralreferentin Angelika Maucher,
als Leiter der Abteilung Fortbildung in der Haupt- abteilung I – Personal/Planung	Pastoralreferent Dr. Rudolf Häselhoff,
als Theologieprofessor	Pastoralreferent Dr. Thomas Wienhardt,
als Pfarrer	Dekan Helmut Haug,

für den Fachbereich
Ausbildung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Pastoralreferentin
Dagmar Huber-Reißler,

als Vertreter der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten

Philipp Fröhling.

Zur Vorsitzenden der Prüfungskommission wurde Frau Dagmar Huber-Reißler gewählt.

51. Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten 2026/2027, Prüfungskommission

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in 2026/2027 am 06.07.2026 folgende Mitglieder in die Prüfungskommission berufen:

als Vertreter des Generalvikars

Domkapitular
Dr. Michael Kreuzer

als Leiter der Personalabteilung
Diakone und pastorale
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pastoralreferent
Danny Kasche

als Beauftragter/Beauftragte der
Hauptabteilung V – Schule

Schulamtsdirektor i. K.
Ludwig Sauter (bis 31.08.2026),

Seminarrektorin i. K.
Bettina Lichtenstern
(ab 01.09.2026)

als Ausbildungsleiterin für
Gemeindereferentinnen und
Gemeindereferenten

Gemeindereferentin
Christine Stutzky

als Pfarrer

Domkapitular
Armin Zürn,

als Vertreterin der
Prüfungskandidatinnen

Magdalena Wiesinger.

Zur Vorsitzenden der Prüfungskommission wurde Frau Christine Stutzky gewählt.

52. Zweite Dienstprüfung von Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten 2026/2027, Prüfungskommission

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung von Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten in 2026/2027 am 03.07.2026 folgende Mitglieder in die Prüfungskommission berufen:

als Vertreter des Generalvikars	Domkapitular Dr. Michael Kreuzer
als Leiter der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Pastoralreferent Danny Kasche
für den Fachbereich Ausbildung der Pfarrreferentinnen und Pfarr- referenten	Gemeindereferentin Christine Stutzky,
als Pfarrer	Domkapitular Armin Zürn,
als Prüfungskandidatin	Andrea Wild.

Zur Vorsitzenden der Prüfungskommission wurde Frau Christine Stutzky gewählt.

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin

Personalnachrichten

In den Frieden des Herrn sind eingegangen:

H. H. Loser Anton, Pfarrer i. R. in Bayerisch Gmain, geboren am 05.02.1937 in Sigmarzell, Priesterweihe am 29.06.1966, gestorben am 26.07.2026.

H. H. Mäder Günter, Pfarrer i. R. in Augsburg, geboren am 09.10.1946 in Nürnberg, Priesterweihe am 13.06.1998, gestorben am 24.08.2026.

H. H. Kratzel Franz SAC, Ordenspriester i. R. in Immenstaad am Bodensee, geboren am 14.06.1936 in Schwarzwasser (Sudetenland), Priesterweihe am 14.07.1963, gestorben am 25.08.2026.

H. H. BGR Wiedemann Johann, Studiendirektor i. R. in Neu-Ulm, geboren am 28.05.1926 in Augsburg, Priesterweihe am 03.05.1953, gestorben am 08.09.2026.

Der Herr vergelte ihnen ihre treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für die Verstorbenen.

R.I.P.

Deutsche Jugendkraft (DJK) Diözesanverband Augsburg

H. H. Simon Stegmüller, Leiter der Pfarreiengemeinschaft Burgau, wurde in Abstimmung mit H. H. Domvikar BGR Dominik Zitzler zum **Geistlichen Beirat der DJK** mit Wirkung vom 01.10.2026 ernannt. Er wird dabei von **H. H. Lothar Hartmann**, Leiter der Pfarreiengemeinschaft Weißenhorn, der mit gleichem Datum zum **stellvertretenden Geistlichen Beirat der DJK** ernannt wurde, nach Absprache unterstützt. Die Aufgabenbeschreibungen des Geistlichen Beirates und des stellvertretenden Geistlichen Beirates des DJK Sportverbandes sind im jeweiligen Dekret geregelt. Die weiteren Anweisungen bleiben bestehen.

Priesterseminar der Diözese Augsburg

- Korrektur -

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **H. H. Dr. Manuel Dominik Beege** mit Wirkung vom 01.09.2026 zum **Spiritual** des Priesterseminars St. Hieronymus in Augsburg im Umfang einer halben Stelle ernannt.

Geistliches Mentorat für Studierende der Religionspädagogik und kirchlichen Bildungs- arbeit an der Katholischen Stiftungshochschule München, Campus Benediktbeuern

H. H. Arnes Sohshang SDB wird in Abstimmung mit H. H. Provinzial P. Reinhard Gesing SDB die **Leitung des geistlichen Mentorats** für Studierende der Religionspädagogik und kirchlichen Bildungsarbeit an der Katholischen Stiftungshochschule München, Campus Benediktbeuern, im Umfang einer halben Stelle mit Wirkung vom 01.09.2026 übertragen. Er übt die ihm übertragene Leitung zusammen mit Frau Dorothea Kleele-Hartl aus. Zugleich wird er zum **Hochschulseelsorger** im Umfang einer halben Stelle an der Katholischen Stiftungshochschule München, Campus Benediktbeuern, ernannt.

Jugendseelsorger für das Dekanat Benediktbeuern

H. H. Hans Kastl SDB wurde zum **Jugendseelsorger** für das Dekanat Benediktbeuern mit Wirkung vom 01.09.2026 angewiesen. Er übt seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Leiter des Bischöflichen Jugendamtes und der Leitung der Hauptabteilung III – Evangelisierung – Jugend – Berufung aus. Seine Mitarbeit im Aktionszentrum Benediktbeuern – Jugendbildungsstätte der Salesianer Don Boscos bleibt bestehen.

Caritasverband Landkreis Weilheim-Schongau e. V.

H. H. Dr. Bernhard Vondrášek SDB wurde gemäß § 15 Abs. (IV) Nr. 1. der Satzung des Caritasverbandes für den Landkreis Weilheim-Schongau e. V. zum **Mitglied des erweiterten Vorstandes** mit Wirkung vom 01.10.2026 bis 30.09.2030 erneut berufen.

Inkardination

H. H. Markus Paul Stiller, bislang Mitglied und Kleriker des Augustiner-Chorherrenstiftes Klosterneuburg (Can.Reg.), Österreich, wurde aufgrund der Gewährung des Austrittsindultes durch das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 20. Mai 2026, Prot. n. 48133/2026, und nach Weisung des **Hwst. Herrn Bischof Dr. Bertram Meier**, mit Wirkung vom 01.09.2026 in die Diözese Augsburg inkardiniert.

Freistellung

H. H. BGR Clemens Maria Henkel wurde mit Beschluss vom 23.06.2026 des Verwaltungsrates des Katholischen Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz weiterhin zum **Seelsorger für die deutschsprachigen Katholiken in Lissabon, Fatima und Porto** berufen. Aufgrund dieser Berufung wird die Freistellung von H. H. BGR Clemens Maria Henkel vom 01.10.2027 bis 30.09.2031 nochmals verlängert.

H. H. Dominik Loy wird als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der **Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg**, Lehrstuhl für Dogmatik, weiterhin freigestellt mit Wirkung vom 01.10.2027 bis 30.09.2028. Seine Anweisung als Rector ecclesiae an der Messpriesterstelle bei St. Peter - Augsburg, Dekanat Augsburg I, bleibt bestehen.

H. H. BGR Prof. Dr. Thomas Schwartz wurde mit Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 27.04.2026 erneut zum **Hauptgeschäftsführer der Solidaritätsaktion Renovabis e. V. – Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa** berufen. Aufgrund seiner Wiederberufung wird H. H. BGR Prof. Dr. Thomas Schwartz für diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.10.2026 freigestellt. Er führt den Titel „Pfarer“. Die Freistellung endet mit Ablauf des 30.09.2031.

Entpflichtet wurden:

H. H. Bucher Gabriel als Leiter des Fachbereiches Junge Erwachsene innerhalb der Hauptabteilung II - Seelsorge und von der seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei Augsburg-Dom - Hlgt. Herz Jesu, Dekanat Augsburg I, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. BGR Gündeke Hans, Pfarrer i. R., von der Adskribierung für die Pfarreiengemeinschaft Wasserburg, Dekanat Lindau, mit Ablauf des 31.08.2026.

H. H. Jakob Fritz OP von der seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Lechhausen St. Pankratius/Unsere Liebe Frau, Dekanat Augsburg I, mit Ablauf des 31.08.2026. Mit gleichem Datum endete sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Lickleder Walter MSC, in Abstimmung mit H. H. Provinzial P. Huber Michael MSC, von der seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Hohenwart/Tegernbach, Dekanat Pfaffenhofen, mit Ablauf des 30.09.2026. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Dr. Magg Andreas als Rector ecclesiae der Hauskapelle im Marienheim Baschenegg, Dekanat Augsburg-Land, und der Hauskapelle im Josefsheim Reitenbuch, Dekanat Schwabmünchen, mit Wirkung vom 31.08.2026.

H. Msgr. Ratzinger Hubert, als Geistlicher Beirat der DJK (Deutsche Jugendkraft – Diözesanverband Augsburg) mit Ablauf des 30.09.2026. Seine weiteren Anweisungen bleiben bestehen.

H. H. BGR Prof. Dr. Schwartz Thomas, aufgrund der Mitteilung des Leiters der Abteilung Verbände und Initiativen von Gläubigen, H. H. Domvikar BGR Zitzler Dominik, als Geistlichen Beirat des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Diözesanverband Augsburg e.V. (KDFB), rückwirkend zum 17.05.2025.

Adskribiert wurde:

H. H. Kandeth Sebastian, Pfarrer i. R., für die Pfarreiengemeinschaft Aichach, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 01.09.2026.

Angewiesen wurden:

H. H. Alisa Ambrose Akachukwu als Temporalienverwalter für die Pfarreiengemeinschaft Lechrain, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 15.09.2026. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Birle Florian Clemens SJM, in Absprache mit H. H. Generaloberen P. Christoph Markus SJM, als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Obergünzburg**, Dekanat Kaufbeuren, verlängert mit Wirkung vom 01.09.2026 bis 31.08.2027. Sein Dienst bleibt auf zwei Drittel einer Stelle festgelegt.

H. H. Blüml Alfons SDB, in Abstimmung mit H. H. Provinzial P. Gensing Reinhard SDB, zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaften Peißenberg/Forst**, Dekanat Weilheim-Schongau, und der **Pfarreiengemeinschaft Starnberg**, Dekanat Starnberg, mit Wirkung vom 01.10.2026 bis 30.09.2027. Seine Anweisung für die Pfarrei **Walchensee - St. Ulrich** und das **Dekanat Benediktbeuern** bleibt bestehen.

H. H. Bucher Gabriel, neben seiner Aufgabe als Hochschuleseelsorger an den Augsburger Hochschulen und als Akademikerseelsorger im Bistum Augsburg, zur seelsorglichen Mitarbeit im Umfang einer halben Stelle in der Pfarrei **Augsburg-Pfersee - Hlgst. Herz Jesu**, Dekanat Augsburg II, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Chattumala Balaswamy als Kaplan zur Einarbeitung in der Pfarrei **Augsburg-Univiertel - Zum Guten Hirten**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Don Bosco Maria Augustine Raj als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Stauden**, Dekanat Schwabmünchen, mit Wirkung vom 01.09.2026 unter Entpflichtung von H. H. Dr. Ikwuagwu Ambrose Onwumere. Die Anweisung vom 27.09.2022 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Dr. Essono Aloyse SAC, in Abstimmung mit H. H. Provinzial P. Hau Markus SAC, als Kaplan der **Wallfahrtskirche Friedberg - Unseres Herren Ruhe** und zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Friedberg**, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 01.10.2026.

H. H. Häußler Andreas als Ständiger Diakon für die katholische Seelsorge an der **Kreisklinik Dillingen - St. Elisabeth**, Dekanat Dillingen, vom 01.09.2026 bis zum 31.08.2027. Die genaue Aufgabenbeschreibung ist im Dekret geregelt.

H. H. Dr. Ikwuagwu Ambrose Onwumere als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Kempten-Ost**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.09.2026 unter Entpflichtung von H. H. Jacob Mathew CMI. Die Anweisung vom 20.07.2023 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Joseph Maria Prakash MSFS zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Ichenhausen**, Dekanat Günzburg, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Kallukulangara Francis Linto CST als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Mindeltal**, Dekanat Günzburg, mit Wirkung vom 01.09.2026 bis 31.08.2027 unter Entpflichtung von H. H. Thomas Jinto MC. Die Anweisung vom 12.02.2026 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Kargl Johannes SJM zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Neusäß**, Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 01.09.2026 bis 31.08.2027. Zugleich wird er ab 01.09.2026 als Religionslehrer im Umfang von zehn Religionsstunden an der **Grundschule Neusäß** bei St. Ägidius und an der **Grundschule Steppach** angewiesen. Die Fachaufsicht liegt bei der Abteilung Schule und Religionsunterricht. Die Anweisung vom 06.09.2024 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Kizhakekootu Abraham Thomas SAC, in Abstimmung mit H. H. Provinzial P. Hau Markus SAC, zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Friedberg**, Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 01.10.2026 bis zum 31.12.2026.

H. H. Mathew Majo OSH als Kaplan zur Einarbeitung in der Pfarreiengemeinschaft **Augsburg St. Ulrich und Afra/St. Anton**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Dr. Nwosu Chijioke Francis zur seelsorglichen Mitarbeit im Umfang einer halben Stelle in der Pfarrei **Steinerskirchen - Mariä Verkündigung und St. Michael**, Dekanat Pfaffenhofen, mit Wirkung vom 01.09.2026. Die Anweisung vom 09.07.2025 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Payappan Thomas CMI zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Altenmünster/Violau** und im **Dekanat Augsburg-Land** mit Wirkung vom 01.09.2026. Die Anweisung vom 30.06.2025 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Putz Ralf als Rector ecclesiae der Hauskapelle im **Marienheim Baschenegg**, Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Dr. Pytlik Alexander zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Seefeld/Wörthsee** und nach Bedarf zusätzlich in der **Pfarreiengemeinschaft Ammersee-Ost**, Dekanat Starnberg, mit Wirkung vom 01.10.2026.

H. H. Rietzler Daniel, neben seinen bestehenden Aufgaben, als Seelsorger für den **Malteser Hilfsdienst e. V.** in der Kreisgliederung Mindelheim, Dekanat Mindelheim, mit Wirkung vom 01.09.2026 bis auf Widerruf.

H. H. BGR Dr. Schrom Markus als Rector ecclesiae der Hauskapelle im **Josefsheim Reitenbuch**, Dekanat Schwabmünchen, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Sonnenmoser Florian zur seelsorglichen Mitarbeit mit dem Titel „Pfarrer“ in der **Pfarreiengemeinschaft Bidingen/Biessenhofen**, Dekanat Kaufbeuren, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Dr. Specker Andreas als Rector ecclesiae der **Kirche des Kollegs der Schulbrüder Illertissen, Gymnasium des Schulwerks der Diözese Augsburg**, Dekanat Neu-Ulm, mit Wirkung vom 01.09.2026. Zugleich wird er neben seiner Freistellung als Religionslehrer mit Wirkung vom 01.09.2026 zum schulpastoralen Dienst am Kolleg der Schulbrüder Illertissen, Gymnasium des Schulwerks der Diözese Augsburg und an der Johannes-von-La Salle-Realschule Illertissen des Schulwerkes der Diözese Augsburg angewiesen.

H. H. Stiller Markus Paul als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Feuchtwangen/Dürrwangen**, Dekanat Nördlingen, rückwirkend zum 01.09.2026. Die Anweisungen vom 21.07.2025 und vom 14.08.2025 endeten zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Vadayattukunnel Sebastian Sani CST als Kaplan zur Einarbeitung in der Pfarrei **Augsburg-Pfersee - Hlgst. Herz Jesu**, Dekanat Augsburg II, mit Wirkung vom 01.09.2026.

H. H. Varghese Joice als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Lechfeld**, Dekanat Schwabmünchen, mit Wirkung vom 01.09.2026. Die Anweisung vom 11.08.2025 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Wild Christian als Ständiger Diakon mit Teilauftrag der Pfarrei **Augsburg - St. Moritz**, Dekanat Augsburg I, weiterhin mit Wirkung vom 31.08.2026 befristet bis zum 31.08.2027. Die genaue Aufgabenbeschreibung ist im Dekret geregelt.

Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen

Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge

RELI regional (Religionspädagogische Nachmittagsfortbildungen) im Schuljahr 2026/2027

Thema: Im Raum der Fragen – Philosophische Gespräche im
(Religions-)Unterricht gestalten.

Referentin: Tabea Heen, Religionslehrerin i. K.

Termin	Uhrzeit	Konferenzort
Mo. 07.06.2027	15.00 – 17.30 Uhr	Religionspädagogisches Seminar, Hoher Weg 14, 86152 Augsburg,
Mi. 16.06.2027	15.00 – 17.30 Uhr	Kloster St. Alban, St. Alban 3, 86911 Dießen am Ammersee,
Mo. 28.06.2027	15.00 – 17.30 Uhr	Josef-Anton-Schneller-Mittel- schule, Ziegelstr. 10, 89407 Dillingen a. d. Donau,
Mi. 07.07.2027	15.00 – 17.30 Uhr	Maria-Ward-Realschule, Hoffeldweg 12, 87439 Kempten.

Thema: „Vorsicht – Teenager in der Pubertät!“
Grundlegende Informationen zur Pubertät und deren
Auswirkungen und Anforderungen in Bezug auf das Mit-
einander mit Heranwachsenden im schulischen Alltag.

Referentin: Lisa Müller, Seminarrektorin i. K.

Termin	Uhrzeit	Konferenzort
Mi. 25.11.2026	14.30 – 16.30 Uhr	Online-Fortbildung,
Mi. 10.03.2027	14.30 – 17.00 Uhr	Religionspädagogisches Seminar, Hoher Weg 14, 86152 Augsburg.

Unterlagen werden bei den Konferenzen ausgehändigt.

Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich:

Für kirchliche Lehrkräfte über das Lehrerportal – für staatliche Lehrkräfte über
FIBS.

Weitere Informationen

Exerzitien des Sudetendeutschen Priesterwerks für Priester, Diakone und Ordensleute vom 15.11.2026 bis 19.11.2026 in Traunstein

Eingeladen sind alle Priester, Diakone und Ordensleute, auch wenn sie nicht Mitglieder des Sudetendeutschen Priesterwerks sind.

Termin: 15.11.2026, 18.00 Uhr bis 19.11.2026, 09.00 Uhr.

Kosten: 385,00 €, für Teilnehmer aus Tschechien 150,00 €, für Unterkunft, Verpflegung im EZ/Du/WC inklusive Kursgebühr.

Der Teilnehmerbeitrag ist auf das Konto des Sudetendeutschen Priesterwerks bei der Liga-Bank zu überweisen:

IBAN: DE26 7509 0300 0000 1526 25,

BIC: GENODEF1M05.

Ort: Bildungs- und Exerzitienhaus der Erzdiözese München und Freising, Haus St. Rupert Traunstein, Rupprechtstr. 6, 83278 Traunstein, Tel. 0861 9890-0, Fax 0861 9890-117, E-Mail: *information@sankt-rupert.de*.

Anmeldung: bis zum 01.11.2026,
Sudetendeutsches Priesterwerk e. V.
Heßstr. 24, 80799 München,
E-Mail: *zentrale@sud-pw.de*.

Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz informiert darüber, dass der im Bistum Essen lebende Priester Clemens Ahiatrogah wiederholt an Wallfahrtsorten in verschiedenen Diözesen in Erscheinung getreten ist. Darüber hinaus unterhält er Kontakte zu einzelnen Gebetsinitiativen von Gläubigen. Dabei weist er sich regelmäßig mit einem Zelebrete aus, das ihm im Jahr 2014 von der Diözese Mopti in Mali ausgestellt wurde.

Clemens Ahiatrogah ist nicht in das Bistum Essen inkardiniert und die Ausübung priesterlicher Dienste ist ihm im Bistum ausdrücklich untersagt. Der Bischof von Mopti hat zudem bestätigt, dass das von Clemens Ahiatrogah verwendete Zelebrete nicht verlängert wurde und daher nicht mehr gültig ist. Auch in die Diözese Mopti ist er nach Auskunft des dortigen Bischofs nicht inkardiniert. Sein aktueller kirchenrechtlicher Status ist somit ungeklärt; der zuletzt bekannte Inkardinationsordinarius wurde daher um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.

Es wird darum gebeten, dies bei einem etwaigen Kontakt mit Clemens Ahiatrogah zu berücksichtigen.

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg,
Fronhof 4, 86152 Augsburg,
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg,
Telefon: 0821 3166-0, E-Mail: generalvikariat@bistum-augsburg.de.

Das Amtsblatt wird im Internet auf der Webseite der Diözese Augsburg
<https://bistum-augsburg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische
PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.